



EACH ONE

MONITORING BERICHT

**ZU ANTI-SCHWARZEM
RASSISMUS 2024**



Impressum

© 2024
Each One Teach One (EOTO) e.V.
Togostraße 76
13351 Berlin

Vertreten durch: Daniel Gyamerah, Susanna Steinbach

Kontakt

MAIL: info@eoto-archiv.de
WEB: www.eoto-archiv.de

Redaktion

Autorin: Joanna James

Datenaufbereitung: Musa Gahein-Sama, Joanna James

Antidiskriminierungsberater:innen: Anthea Kyere, Musa Gahein-Sama

Sozialberaterin: Espérance Niyonsaba



Gefördert durch



im Rahmen von



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung



**„WIR DANKEN DEN SCHWARZEN MENSCHEN, DIE IHRE
RASSISMUSERFAHRUNGEN MIT UNS GETEILT UND DAMIT DIE
ERSTELLUNG DIESES BERICHTS ERMÖGLICHT HABEN.“**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
2. Ziele und Arbeitsweise des Each One Monitorings	6
3. Anti-Blackness/Anti-Schwarzsein – Dehumanisierung von Schwarzsein	9
4. Fälle 2024	10
4.1 Zählweise und Lebensbereiche	12
4.2 Öffentlicher Raum	14
4.3 Behörden/Ämter/Justiz	17
4.4 Sammelunterkünfte	25
4.5 Wohnen	29
4.6 Polizei und Racial Profiling	34
5. Schluss	38

EINLEITUNG

Trotz der historischen Präsenz Schwarzer Menschen in Deutschland – von kolonialen Verflechtungen über Schwarze Menschen im Nationalsozialismus bis hin zu afrodiasporischen Communities heute – werden sie weitestgehend in gesellschaftlichen, politischen und akademischen Diskursen unsichtbar gemacht. Schwarze Menschen leben seit Generationen in Deutschland, werden aber im bundesdeutschen Kontext fremdverortet und als „ursprünglich nicht von hier“ angesehen. Die Geschichte, die gegenwärtige Situation Schwarzer Menschen und der Rassismus, den sie in Deutschland erleben, ist eng mit der Kolonialgeschichte Deutschlands und fehlenden Aufarbeitung dieser - der fehlenden Dekolonisierung - verknüpft. Unsichtbar sind auch die rassistischen Verhältnisse, die sich gegen Schwarze Menschen richten und auf deren Basis Maßnahmen zum Abbau von Rassismus entwickelt werden können. Zeitgleich ist Anti-Schwarzer Rassismus in Deutschland strukturell verankert. Er äußert sich unter anderem in entrechtenden Asyl- und Abschiebesystemen, Racial Profiling, diskriminierenden Arbeits- und Wohnungsmarktbedingungen, ungleichem Zugang zum Gesundheitssystem sowie der epistemischen Marginalisierung Schwarzer Perspektiven in Bildungsinstitutionen und der Forschung.

Die zunehmende Faschisierung in Deutschland, die sich unter anderem in der Verschärfung rassistischer Politiken in Bezug auf Flucht und Migration zeigt, stellt eine zusätzliche wachsende Bedrohung für Schwarze Menschen in Deutschland dar. Wobei vor allem die Normalisierung extrem rechter Positionen rassistische Strukturen verstärkt und Anti-Schwarzen Rassismus weiter legitimiert.

Anti-Schwarzer Rassismus zieht sich durch sämtliche Lebensbereiche Schwarzer Menschen und ist intersektional mit anderen Machtverhältnissen verwoben. Dass Anti-Schwarzer Rassismus die Gesellschaft strukturiert, gehört zum Wissensbestand Schwarzer Menschen.¹ Doch fehlt es an Daten, die das Ausmaß und die strukturellen Dimensionen von Anti-Schwarzem Rassismus sichtbar machen. Eine systematische Erhebung von Daten zu Anti-Schwarzem Rassismus kann dazu beitragen gezielte Maßnahmen zum Abbau dessen zu entwickeln. Gleichzeitig ist es vor allem vor dem Hintergrund deutscher Geschichte unabdingbar, sich kritisch Datenerhebungen anzunähern.

Oftmals wird Anti-Schwarzer Rassismus und die spezifischen Erfahrungen Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Erfahrungen in Deutschland unter allgemeinen Rassismus subsumiert.²

¹ Vgl. Gomis, Saraya. 2020. Der Schwarze Atlantik in Deutschland. EinBlick zur Schnittstelle von Anti-Schwarzem Rassismus und Schule. In: Überblick - Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2/2020. Düsseldorf, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in NRW.

² Vgl. Aikins, Muna AnNisa / Bremberger, Teresa / Aikins, Joshua Kwesi / Gyamerah, Daniel / Yıldırım-Caliman, Deniz. 2021. Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin.

In Deutschland wird anstelle der Kategorie „Rasse“³ der analytische Proxy „Migrationshintergrund“ genutzt, um Daten zu Diskriminierung zu erheben. Dieser ist jedoch ungeeignet, um Rassismus, Diskriminierung und die daraus entstehenden strukturellen Ungleichheiten statistisch zu erfassen, was wiederum die Entwicklung effektiver antirassistischer Maßnahmen erschwert.⁴ „Migrationshintergrund“ konzentriert sich primär auf die Herkunft und erfasst vor allem, ob eine Person oder deren Eltern migriert sind, ohne jedoch zu untersuchen, ob Diskriminierung aufgrund rassifizierender Praktiken stattfindet. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass auch Menschen ohne Migrationshintergrund – wie beispielsweise in Deutschland geborene Schwarze – Rassismus erfahren können.⁵ Darüber hinaus vernachlässigt der Begriff, dass Rassismus unterschiedliche Gruppen spezifisch betrifft, wie es beispielsweise bei Anti-Schwarzem Rassismus der Fall ist. Außerdem bezieht sich die Kategorie Migrationshintergrund nicht auf die bestehenden Machtverhältnisse, sondern bezeichnet lediglich einen demografischen Aspekt, der keine systematische Diskriminierung im Kontext rassistischer Strukturen widerspiegelt.

Um Rassismus genau zu erfassen, bedarf es spezifischerer Kategorien, die Rassifizierungsprozesse, Diskriminierungserfahrungen und gesellschaftliche Machtverhältnisse einbeziehen. Dies kann etwa durch Erhebungen zu gelebten Erfahrungen von Rassismus, zur Wahrnehmung von Fremdschreibungen oder zu strukturellen Benachteiligungen erfolgen.

Die Nutzung und Interpretation staatlicher Datenerhebungen sind entscheidend von ihrer politischen und gesellschaftlichen Einbettung abhängig. Die erhobenen Daten müssen im Kontext sozialer Ungleichheiten unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu rassifizierten Gruppen analysiert werden.⁶ Es ist zudem erforderlich, dass rassifizierte Gruppen aktiv in den Prozess der Kategorienbildung und der anschließenden Nutzung der erhobenen Daten einbezogen werden.

³ In Anlehnung an Paul Mecheril wird der Begriff „Rasse“ in Anführungszeichen statt dem englischen Begriff Race verwendet: gibt eine symbolische und faktische Rangordnung der Physiognomien. (...) hier gibt es nur einen Namen, der die reale Gewalttätigkeit nicht unterschlägt: ‚Rasse‘. Das Wort ist böse, es sticht, es tut weh - kein anderes Zeichen das besser passte“ (Mecheril 1997:198). Hierbei geht es nicht darum „Rasse“ zu ersetzen oder aber aus dem deutschen historischen Kontext herauszulösen, sondern den Begriff zu verwenden, da er Verweiskarakter hat, direkt auf die Struktur des Rassismus zielt, die ihn überhaupt erst hervorbrachte und auf die Historisierung, Dekonstruktion und Abschaffung des Konzeptes „Rasse“ zielt.

⁴ Vgl. Ateş, Merih. 2022. „Migrationshintergrund überwinden reicht nicht: ein Appell für mehr Rassismusforschung und bessere Daten zu struktureller Ungleichheit“ Rat für Migration. <https://rat-fuer-migration.de/2022/08/10/migrationshintergrund-ueberwinden-reicht-nicht-ein-appell-fuer-mehr-rassismusforschung-und-bessere-daten-zu-struktureller-ungleichheit/> letzter Zugriff 03.03.2025

⁵ Vgl. James, Daniel; Thompson, Morgan; Hendl, Tereza. 2024. Who Counts in Official Statistics? Ethical-Epistemic Issues in German Migration and the Collection of Racial or Ethnic Data. *Journal of Applied Philosophy*
Vgl. Krieger, Nancy. 2021. Structural Racism, Health Inequities, and the Two-Edged Sword of Data: Structural Problems Require Structural Solutions. *Front. Public Health*. *Front. Public Health*, 15 April 2021. Sec. Life-Course Epidemiology and Social Inequalities in Health. Volume 9 – 2021. <https://www.frontiersin.org/journals/public-health/articles/10.3389/fpubh.2021.655447/full> letzter Zugriff 05.02.2025

⁶ Vgl. Krieger, Nancy. 2021. Structural Racism, Health Inequities, and the Two-Edged Sword of Data: Structural Problems Require Structural Solutions. *Front. Public Health*. *Front. Public Health*, 15 April 2021. Sec. Life-Course Epidemiology and Social Inequalities in Health. Volume 9 – 2021. <https://www.frontiersin.org/journals/public-health/articles/10.3389/fpubh.2021.655447/full> letzter Zugriff 05.02.2025

2. ZIELE UND ARBEITSWEISE DES EACH ONE MONITORINGS

Das Each One Monitoring findet berlinweit statt und ist Community-basiert. Es konzentriert sich auf Fälle von Anti-Schwarzem Rassismus und Diskriminierung. Zentrales Anliegen besteht darin, Schwarze Lebensrealitäten im Hinblick auf ökonomische, soziale, politische und kulturelle Partizipation sichtbar zu machen, wobei insbesondere die Auswirkungen von Anti-Schwarzem Rassismus (ASR) und Diskriminierung analysiert werden. Für das Monitoring sind intersektionale Mehrfachmarginalisierungen sowie multidimensionale Diskriminierungsformen und deren Wechselwirkungen zentral. Das Each One Monitoring erfasst, dokumentiert und analysiert verschiedene Ausprägungen von Anti-Schwarzem Rassismus (ASR) und Diskriminierung. Ziel des Monitorings ist es, Muster und Dynamiken von Anti-Schwarzem Rassismus sowie Diskriminierungsmechanismen sowohl auf individueller als auch auf struktureller-institutioneller Ebene zu untersuchen. Im Rahmen des Monitorings werden sowohl fallbezogene als auch Kontextdaten systematisch erhoben. Dabei werden die Beratungsprozesse der Antidiskriminierungsberatung und diskriminierungskritischen Sozialberatung dokumentiert und analysiert. Die Erhebung von Kontextdaten ermöglicht eine differenzierte Erfassung intersektionaler gesellschaftlicher Positioniertheiten, aus denen sich spezifische Diskriminierungsmerkmale ableiten lassen. Die fallbezogene Datenerhebung dient der detaillierten Dokumentation des jeweiligen Vorfalls, indem wesentliche Aspekte wie der Zeitpunkt, der Ort sowie die beteiligten Personen systematisch erfasst werden. In Verbindung mit den Kontextdaten bilden sie die Grundlage für umfassende Fallanalysen, durch die die Mechanismen von Mehrfachdiskriminierung und Mehrfachmarginalisierung im Kontext von Anti-Schwarzem Rassismus (ASR) analytisch nachvollzogen werden können.

Darüber hinaus ermöglicht die strukturierte Erfassung fallbezogener Daten eine kartografische Darstellung rassistischer Vorfälle, wodurch Muster und räumliche Konzentrationen von Diskriminierung sichtbar gemacht werden können. Die Nachverfolgung von Antidiskriminierungs- und diskriminierungskritischen Sozialberatungsprozessen umfasst unter anderem die Analyse von Vermittlungsgesprächen sowie die Auswertung von Antwortschreiben auf Beschwerdebriefe. Diese Untersuchungen ermöglichen weitergehende Erkenntnisse auf struktureller-institutioneller Ebene, insbesondere im Hinblick auf die (Re)produktion von Anti-Schwarzem Rassismus (ASR), die Aufrechterhaltung weißer Dominanzstrukturen sowie Formen systematischer weißer Abwehr. Dabei wird insbesondere analysiert, wie Behörden, Bildungseinrichtungen oder Arbeitgeber*innen mit Fällen von Rassismus umgehen. Darüber hinaus fließen diese Erkenntnisse kontinuierlich in die Beratungspraxis ein, indem sie zur Weiterentwicklung von Interventions- und Handlungsstrategien beitragen. Diese Strategien können – je nach Schwerpunkt oder in überlappender Weise – juristische, psychologische, politische oder beraterrische Dimensionen umfassen und gezielt an die jeweiligen Kontexte angepasst werden.

Die Erhebung und Auswertung von Daten zur Diskriminierung Schwarzer Menschen in Berlin erfolgt auf Grundlage eines Dokumentationsrasters. Dieses Raster erfasst verschiedene Lebensbereiche, in denen Anti-Schwarzer Rassismus (ASR) und Diskriminierung auftreten, und stellt diese anonymisiert dar, wobei intersektionale Dynamiken systematisch berücksichtigt werden. Die Basis für die Fallanalysen im Each One Monitoring bilden die Daten aus den Beratungsgesprächen von Each One sowie die über das Each One Meldeformular eingehenden Meldungen und die Daten zu ASR der Berliner Register.

Die Each One Beratung umfasst sowohl die Antidiskriminierungsberatung als auch eine diskriminierungskritische Jugendsozialberatung für Schwarze, afrikanische und afrodiasporische Menschen. Um sicherzustellen, dass diese Unterstützungsangebote umfassend wahrgenommen werden können, ist eine barrierearme Zugänglichkeit essenziell. Diese wird durch die parallele Bereitstellung sozialer Beratung gewährleistet. Beide Beratungsangebote sind eng miteinander verknüpft und weisen inhaltliche Überschneidungen auf. In dieser Zweiteilung tragen sie maßgeblich zur Erhöhung der Zugänglichkeit der Antidiskriminierungsberatung bei und ergänzen sich im Hinblick auf ein intersektionales Verständnis von Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen. Da die Sozialberatung stets im Kontext der Rassismuserfahrungen der Klient:innen erfolgt, ist sie als eine spezifische Form der Antidiskriminierungsarbeit zu verstehen. Dies zeigt sich insbesondere in unterstützenden Maßnahmen bei Behördengängen, der Ausbildungs- und Arbeitssuche sowie weiteren zentralen Lebensbereichen.

Alle genannten Fallbeispiele beziehen sich auf konkret dokumentierte Vorfälle von Anti-Schwarzem Rassismus (ASR) in Berlin, die an Each One gemeldet wurden. Zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz der betroffenen Personen wurden sämtliche identifizierbaren Informationen entfernt. Der vorliegende Bericht konzentriert sich ausschließlich auf die Auswertung der dokumentierten Fälle und nicht auf den begleitenden Antidiskriminierungsberatungsprozess.



3. ANTI-BLACKNESS/ ANTI-SCHWARZSEIN - DEHUMANISIERUNG VON SCHWARZSEIN

Anti-Blackness oder Anti-Schwarzsein ist so allgegenwärtig wie die Luft, die wir atmen.⁷ Sie manifestiert sich in der Annahme, dass Schwarzen Menschen Gewaltbereitschaft und Unintelligenz inhärent seien und ihnen weder Würde noch Sicherheit zustehe. Anti-Schwarzsein beschreibt die systematische Aberkennung Schwarzen Lebens und die Verweigerung, Schwarze Menschlichkeit anzuerkennen. Anti-Blackness/Anti-Schwarzsein hat eine tiefgreifende und lange globale Geschichte, die vom Versklavungshandel, Kolonisierung und weißer Suprematie bis in die Gegenwart reicht. Anti-Schwarzsein bezieht sich also auf die in Schwarzsein eingeschriebene Dehumanisierung, die durch Kolonialismus und den Versklavungshandel entstanden ist und Schwarzsein als Gegenpol zum Menschsein konstruierte. Es bildet die grundlegende Struktur, durch die Rassismus operiert, indem Schwarzsein darin als wertlos und entbehrlich positioniert wird.

Bei Rassismus handelt es sich um ein gesellschaftliches, kontextspezifisches und relationales Machtverhältnis, das mit anderen Machtstrukturen verschränkt ist durch das Gruppen von Menschen konstruiert und entlang biologistischer, kulturalistischer und rassifizierter Differenzlinien in einer hierarchischen Beziehung zueinander angeordnet werden.⁸

Dabei ist ein Verständnis von *Racial Capitalism* grundlegend, da Rassismus eine zentrale Rolle in der kapitalistischen Akkumulation, die auf Ausbeutung und Enteignung basiert, spielt.⁹

Anti-Schwarzer Rassismus, der intersektional operiert, aber auch andere Formen des Rassismus gegen nicht-Schwarze Menschen strukturiert, bildet eine wichtige Analysekategorie zur Erforschung von Rassismus. Der Afrozensus 2020 – die erste quantitative Studie zur Sichtbarmachung Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Lebensrealitäten in Deutschland – betont, dass Anti-Schwarzer Rassismus eine spezifische Form des Rassismus ist. Diese ist in Europa und Deutschland mit der Versklavung verbunden, existiert seitdem und bezieht sich auf die Entwürdigung, Entmenschlichung und rassistische Diskriminierung von Schwarzen Menschen.

⁷Vgl. Sharpe, Christina. 2016. *In the Wake. On Blackness and Being*. Durham and London. Duke University Press

⁸Vgl. Essed, Philomena. 1992. Rassismus und Migration in Europa, in ARGUMENT-Sonderband AS 201. Hamburg. Argument Verlag.

Hall, Stuart. 1994. Rassismus und kulturelle Identität. *Ausgewählte Schriften* 2, Hamburg. Argument Verlag.

Attia, Iman. 2014. „Rassismus (nicht) beim Namen nennen“. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64 (2014), 13–14.

<https://www.bpb.de/shopzeitschriftenapuz/180854/rassismus-nicht-beim-namen-nennen/> letzter Zugriff 10.02.2025

El-Tayeb, Fatima. 2016. *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*. Bielefeld. transcript Verlag.

⁹Vgl. Mapping capital Resources. 2021. „Geographies of Racial Capitalism with Ruth Wilson Gilmore“

https://mapping.capital/wp-content/uploads/2022/04geographies_of_racial_capitalism_with_ruth_wilson_gilmore.pdf letzter Zugriff 10.02.2025

4. FÄLLE 2024

EACH ONE BERATUNGSSTELLE

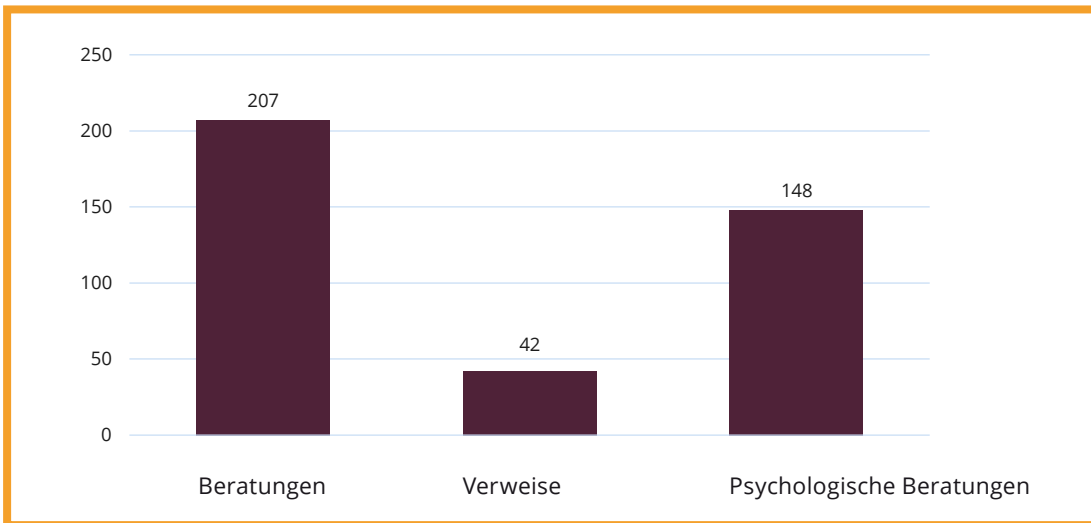


ABBILDUNG 1: BERATUNGEN, VERWEISE UND PSYCHOLOGISCHE BERATUNGEN

Im Jahr 2024 führt Each One 207 Beratungen, einschließlich Folgeberatungen durch. Es kommt zu 42 Verweisen an andere Beratungsstellen wie

Reachout, dem ADNB, Joliba, KiDs oder die psychologische Sprechstunde Each Ones. In dieser finden 148 psychologische Beratungen statt.

ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHTLICHE RELEVANZ

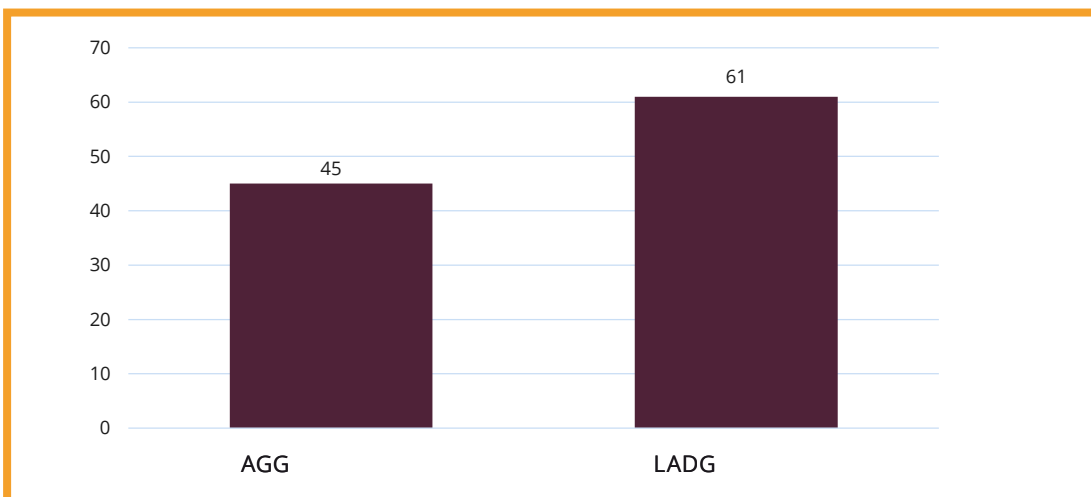


ABBILDUNG 2: LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ (LADG) UND ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

Each One dokumentiert im Jahr 2024 105 Fälle von ASR, zusätzlich werden uns vom Berliner Register 108 Fälle zugetragen. Insgesamt haben 61 davon im Bezug auf das Landesantidiskriminierungs-

gesetz und 45 im Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz antidiskriminierungsrechtliche Relevanz.

ASR MELDUNGEN IN BERLIN 2024

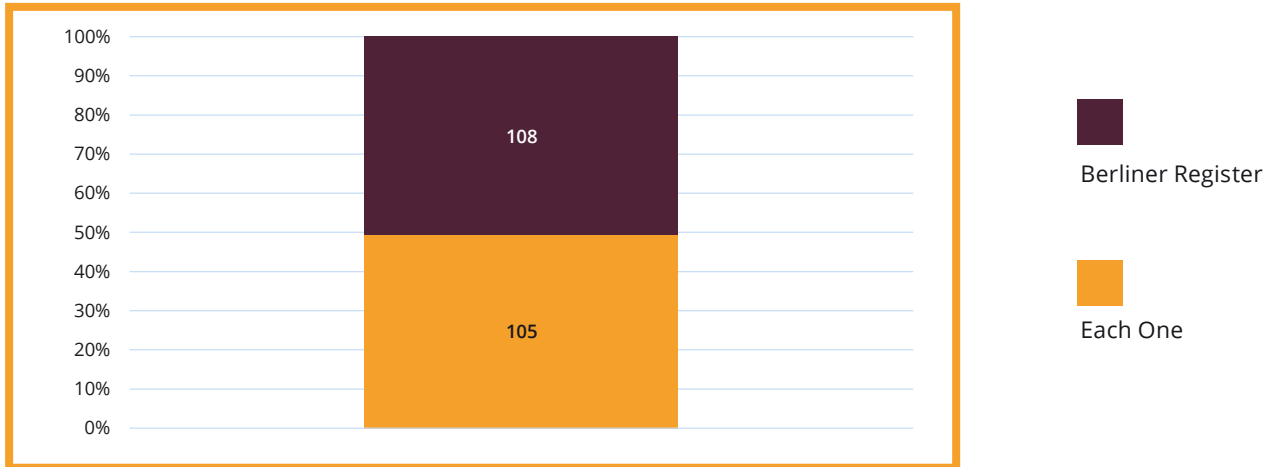


ABBILDUNG 3: ASR MELDUNGEN IN BERLIN 2024. EACH ONE UND BERLINER REGISTER

ASR-FÄLLE UND EBENEN

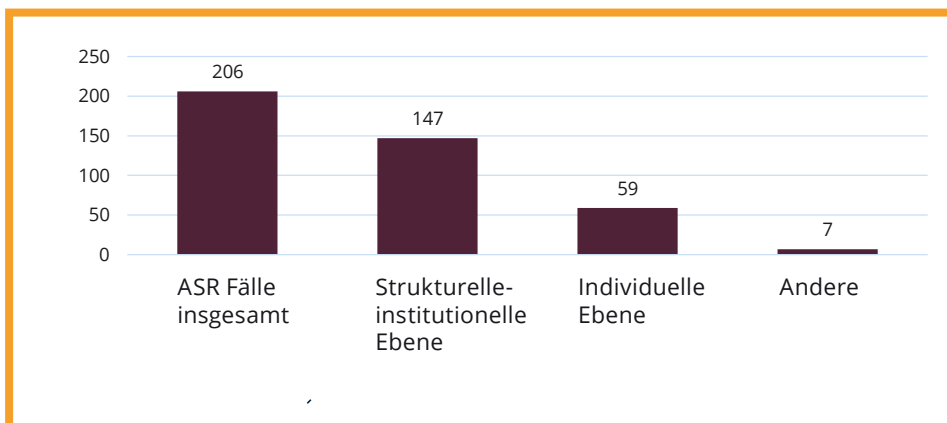


ABBILDUNG 4: ASR FÄLLE UND EBENEN

Von den 213 Fällen handelt es sich bei 206 um konkrete ASR Fälle, die sich auf individueller oder institutionell-struktureller Ebene bewegen. Davon finden 59 auf individueller Ebene statt. Individueller Rassismus bezieht sich auf persönliche Interaktionen und Handlungen.¹⁰

Fälle diesbezüglich betreffen beispielsweise oft das Privatleben oder physische Gewalt und Beleidigungen durch Passant:innen. 147 Fälle bewegen sich auf institutionell-struktureller Ebene. Hier wirken beispielsweise gesellschaftliche und staatliche Institutionen, sowie Behörden und ihre Normen und Praktiken in der (Re-)produktion von Rassismus als gesellschaftlichem Phänomen zusammen.

¹⁰ Essed betont, dass individueller Rassismus nicht nur aus einzelnen, isolierten Diskriminierungshandlungen besteht, sondern tief in den alltäglichen Erfahrungen und sozialen Beziehungen verwurzelt ist. In ihrem Konzept des „Alltäglichen Rassismus“ Everyday Racism zeigt sie, dass individueller Rassismus nicht unabhängig existiert, sondern eng mit strukturellem und institutionellem Rassismus verknüpft ist.

Es handelt sich daher dabei nicht um individuelles oder aber intentionales Fehlverhalten, vielmehr wird Rassismus durch gesellschaftliche Strukturen (re-)produziert die Ausgrenzung, Dehumanisierung und systematische Benachteiligung, Ausbeutung, Gewalt und ungleiche Ressourcenverteilung hervorbringen.¹¹

In den anderen sieben Fällen suchten uns Klient:innen auf, weil sie im Rahmen ihrer Anliegen Rassismus antizipierten und dazu Beratung bei uns einholten.

Teilweise wählten sie uns als Schwarze Organisation gezielt als Anlaufstelle für sozialberaterische Anliegen, um antizipierten Rassismus bei einer weißen Beratungsstelle zu vermeiden. Daher werden diese Fälle nicht zu den ASR-Fällen gezählt, dennoch bewegen sie sich natürlich im Rahmen von ASR. So benennt der Afrozensus beispielsweise das Aufsuchen Schwarzer Räume, Anlaufstellen, Ärzt:innen etc. im Sinne Safer Spaces, als gezielte Handlungsstrategie im Umgang mit Rassismus.

4.1 ZÄHLWEISE UND LEBENSBEREICHE

HÄUFIGKEIT DER UNS GEMELDETEN DISKRIMINIERUNGEN NACH LEBENSBEREICHEN (EINFACHE KODIERUNG)

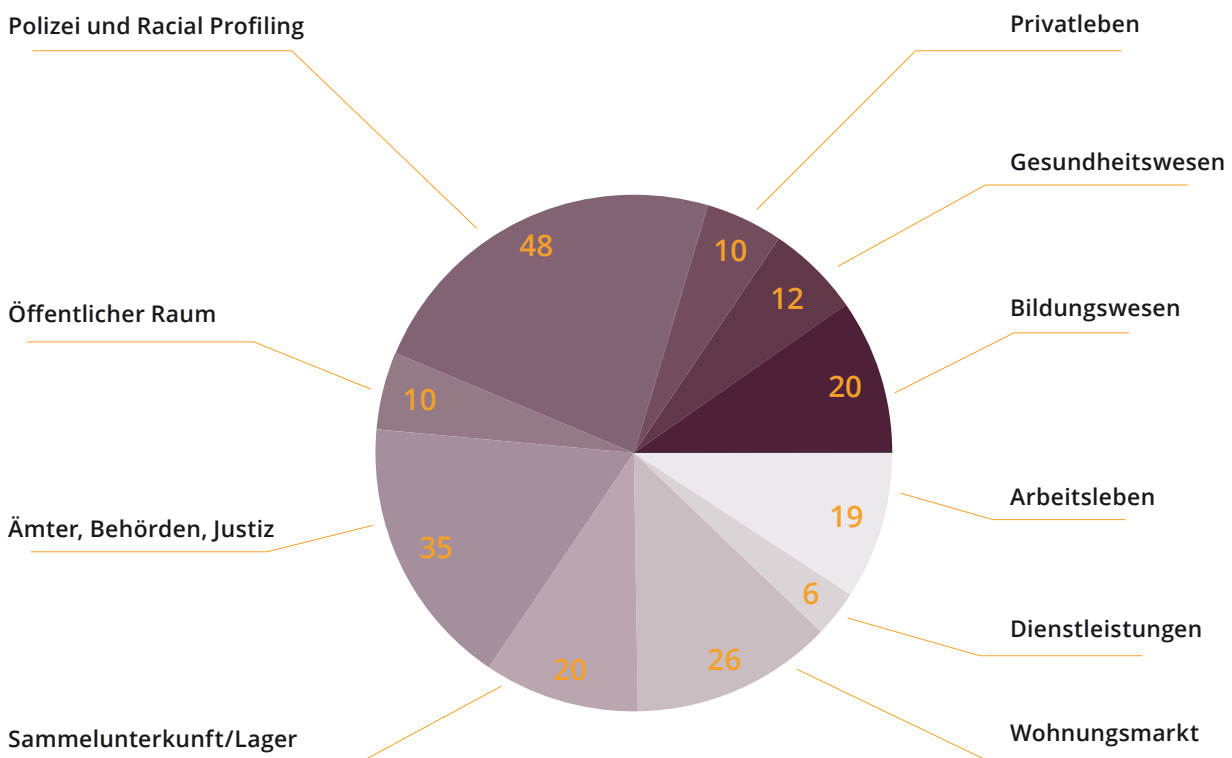


ABBILDUNG 5: LEBENSBEREICHE (EINFACHE KODIERUNG)

¹¹ Thompson, Vanessa Eileen. 2020. Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutionellerrassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> letzter Zugriff 02.02.25

Die Fälle aus der Beratung umfassen zumeist mehrere Vorfällearten. Im Monitoring werden sie jeweils einmal entsprechend der wirkmächtigsten oder auffälligsten Art des Vorfalls möglichen Lebensbereichen zugeordnet. Diese Lebensbereiche ergeben sich aus den Kodierungen im Dokumentationsraster. Die Kodierungen werden kontinuierlich entlang der Fälle angepasst bzw. erweitert. Die Lebensbereiche orientieren sich an den 14 Lebensbereichen, die im Afrozensus untersucht werden, wobei auch diese entsprechend unseres Dokumentationsrasters angepasst werden.¹²

Die Fälle auf institutioneller-struktureller Ebene betreffen die Bereiche Arbeit, Dienstleistungen, Wohnen, Sammelunterkunft, Ämter/Behörden/Justiz, Polizei und Racial Profiling, Gesundheitswesen und Bildungswesen. Der vorliegende Bericht konzentriert sich exemplarisch auf die Bereiche Ämter/Behörden/Justiz, Wohnen sowie Polizei und Racial Profiling. Wir möchten hiermit Bereiche, die wir in Bezug auf ASR als stärker unterrepräsentiert erachten, fokussieren.

An den Fällen zeigt sich, dass diese zumeist intersektional verlaufen. Daher werden Fälle mehrfach allen zutreffenden Kodierungen im Dokumentationsraster zugeordnet.

HÄUFIGKEITSVERTEILUNG ÜBERGEORDNETER KODIERUNGEN AB 5 FÄLLEN

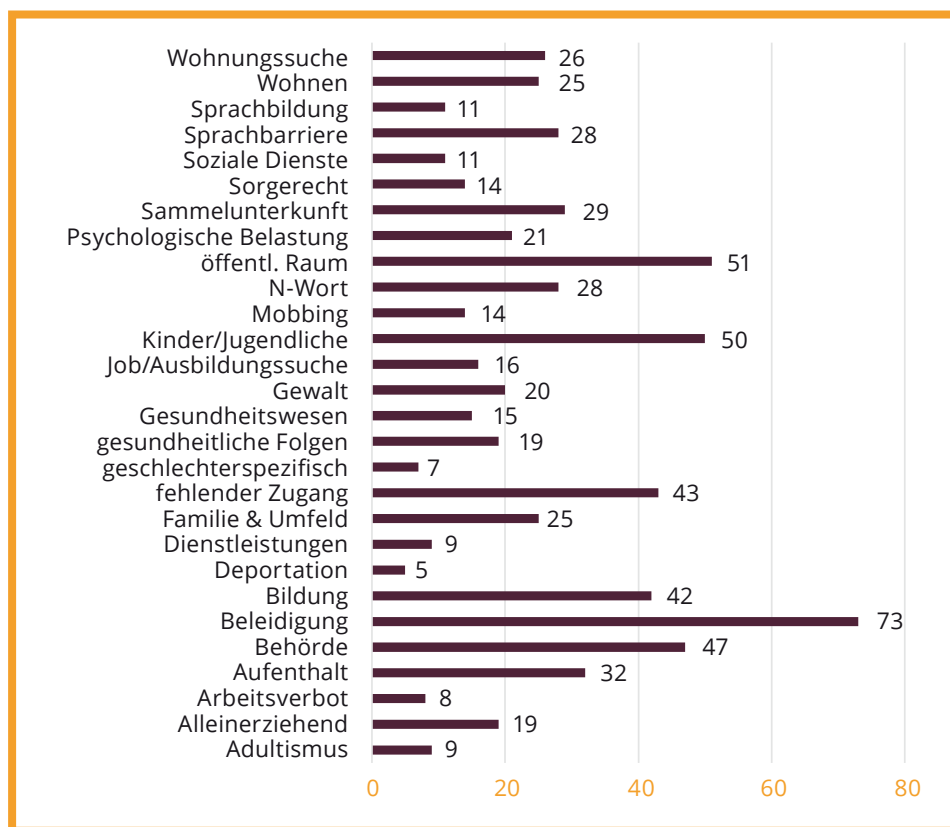


ABBILDUNG 6: LEBENSBEREICHE (ÜBERGEORDNETE KODIERUNG)

¹² Der Afrozensus untersucht die Lebensbereiche Öffentlichkeit und Freizeit, Medien und Internet, Geschäfte und Dienstleistungen, Arbeitsleben, Privatleben, Polizei, Bildung, Sicherheitspersonal, Wohnungsmarkt, Ämter und Behörden, Gesundheit und Pflege, Justiz, Kunst und Kultur, Banken und Versicherungen. Beispielsweise fügten wir den Lebensbereich Sammelunterkunft hinzu, da eine Vielzahl unserer Fälle diese Unterbringungspraxis betrifft. Auch bilden die Lebensbereiche Polizei und Sicherheitspersonal bei uns den Lebensbereich Polizei und Racial Profiling.

4.2 LEBENSBEREICH ÖFFENTLICHER RAUM

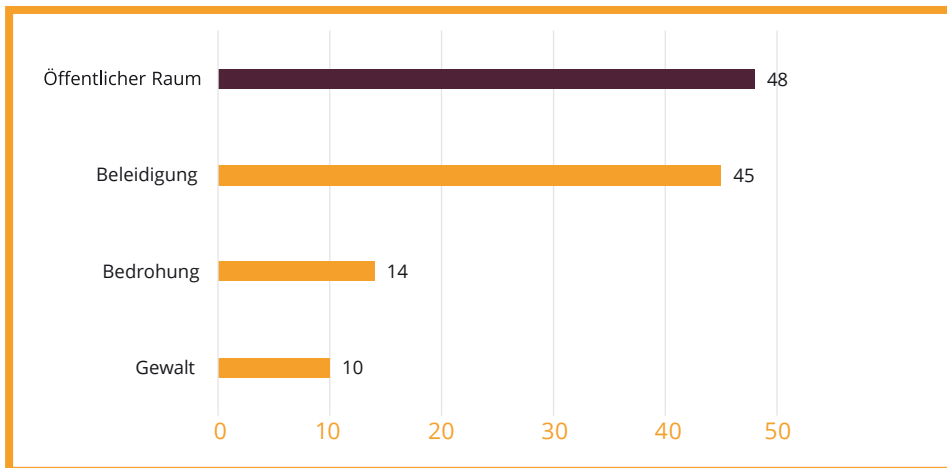


ABBILDUNG 7: ÖFFENTLICHER RAUM

Dem Lebensbereich öffentlicher Raum werden in 2024 die meisten Fälle zugeordnet. An dieser Stelle sei allerdings nochmal darauf verwiesen, dass die Einteilung in die angegebenen Lebensbereiche nur als eine primäre Orientierung erfolgt. Fälle verlaufen intersektional und können mehrere Lebensbereiche betreffen sowie sie verschiedene Diskriminierungsebenen haben, nach denen sie analysiert werden können. Andere Fälle ereignen sich ebenfalls im öffentlichen Raum oder beinhalten Beschimpfungen bzw. Bedrohungen und/oder Gewalt. So finden beispielsweise Fälle aus dem Bereich Polizei und Racial Profiling auch im öffentlichen Raum statt und beinhalten Gewaltvorkommnisse, da es sich hierbei aber um staatliche Akteure und institutionell-strukturelle Polizeigewalt handelt, erfassen wir diese Fälle in der einfachen Zuordnung im Lebensbereich Polizei und Racial Profiling. Insgesamt werden 48 Fälle dem Lebensbereich öffentlicher Raum zugeordnet. Von diesen 48 Fällen betreffen 45 Fälle Beschimpfungen und Beleidigungen bei denen u.a. auch das N-Wort verwendet wird. Von den 45 Fällen der Beleidigung/Beschimpfung betreffen 8 Fälle Kinder. In 14 Fällen kommt es zu Bedrohungen sowie es in 10 Fällen zu physischen Gewaltangriffen kommt. Von den 10 Gewaltangriffen betreffen 5 Fälle Kinder. Exemplarisch seien an dieser Stelle einige Fälle aufgeführt:

Binta, die in Begleitung ihres minderjährigen Sohnes, Isaiha ist, wird von einem weißen Mann in der S-Bahn rassistisch beleidigt. Er benutzt unter anderem das N-Wort und spricht ihr außerdem das Recht ab, in Deutschland zu leben, da es „sein Land“ sei.

David ist zehn Jahre alt und verlässt gerade den Spielplatz, als er von einer Gruppe von weißen Jugendlichen mit dem N-Wort beschimpft wird. Sie drohen ihm mit körperlicher Gewalt und verfolgen ihn fast bis nach Hause.

Jill und Jacob, ein Paar, das mit zwei zweijährigen Kindern in einem Kinderwagen unterwegs ist, wird auf der Straße von einem weißen Paar angegriffen. Die Frau spuckt die beiden Babys an, während der Mann, der sie begleitet, rassistische Bemerkungen über die Hautfarbe des Paares und der Babys macht und die vier verbal beleidigt.

Stella und ihr Kind Ayo sind auf dem Bürgersteig unterwegs, als sich ein weißer Mann Stella in den Weg stellt, sodass sie anhalten muss. Dann stößt der Mann sie mit voller Kraft mit beiden Armen nach hinten und schreit sie an, sie solle „sein Land“ verlassen.



Jordan ist elf und nachmittags mit dem Bus unterwegs, als eine Gruppe von etwa sechs gleichaltrigen Jungs ihn rassistisch beleidigt und auf ihn einschlägt. Als der Busfahrer an der nächsten Haltestelle anhält, flüchtet Jordan vor der Gruppe. In Panik läuft er vor dem Bus auf die Fahrbahn. Ein vorbeifahrender Pkw kann nicht mehr rechtzeitig bremsen und fährt ihn an. Jordan erleidet Kopfverletzungen und wird zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus gebracht.

Amina ist mit ihrem Baby Nylah im Kinderwagen auf dem Weg zu einem Arzttermin. Sie läuft mit dem Kinderwagen auf dem Bürgersteig als Nylah von einer weißen Seniorin bespuckt wird und diese sowohl sie als auch Amina rassistisch beleidigt.

Der 13-jährige Joshua rempelt auf der Straße aus Versehen einen Mann auf dem Gehweg an. Er entschuldigt sich und geht weiter. Der Mann folgt ihm und fragt, ob er „Afrikaner“ sei. Als Joshua dies bejaht, schlägt ihm der Mann mit der Faust ins Gesicht und bedroht ihn anschließend, bevor er in eine andere Straße flüchtet. Joshua wird mit einer Kopfverletzung im Krankenhaus ambulant behandelt.

Der öffentliche Raum bildet keinen neutralen Ort, sondern ist sowohl sozio-politisch als auch historisch durch koloniale Kontinuitäten und rassifizierende Ausgrenzungslogiken strukturiert. Weißsein bildet dabei eine institutionalisierte, unsichtbare Machtstruktur, die gerade durch ihre Unsichtbarkeit und Normalisierung Gewalt ausüben kann.¹³ Während weißsein im öffentlichen Raum, Privilegien wie Sicherheit, Zugehörigkeit und Bewegungsfreiheit bedeutet, bildet dieser für Schwarze Menschen oftmals einen Schauplatz der Dehumanisierung und Gewalt, die als Teil des Alltags wirkt.¹⁴ bell hooks spricht in diesem Zusammenhang von weißsein als Terror, wobei der Terror darin liegt, dass Schwarze Menschen sich ständig in Gefahr wissen müssen – durch Polizei, durch Passant:innen, durch Blicke, durch Repräsentation etc..

Der öffentliche Raum bildet einen Ort, an dem Schwarze Körper nicht einfach „sind“, sondern fortlaufend kontrolliert, bedroht, rassifizierend sichtbar gemacht und vulnerabilisiert werden. Der Alltag selbst – Busfahren, zur Schule gehen, auf der Straße atmen – ist potenziell gefährlich. Die obigen Meldungen verdeutlichen, die Omnipräsenz dieser Gefahr beim Nachgehen von simplen Dingen des alltäglichen Lebens. Dabei ist Gewalt nicht immer sichtbar oder laut, sondern oft strukturell, atmosphärisch – ein grundsätzliches Erfahren der Unsicherheit und Exponiertheit. Christina Sharpe führt in diesem Zusammenhang das Konzept des Wetters an: „(...) the weather is the total climate; and that climate is antiblack.“¹⁵ Rassismus ist nicht nur ein Ereignis, sondern ein immer gegenwärtiger Zustand, ein Klima. So wie das Wetter ist er mal stürmisch, mal ruhig, aber nie weg. Terror meint also nicht nur offene Gewalt, vielmehr geht es dabei um eine Bedrohungslage, die permanent und gesellschaftlich verankert ist. Dabei bricht sie immer wieder eruptiv in Form von unmittelbarer physischer Gewalt hervor, die auch nicht vor Kindern und Babys Halt macht, wie die obigen Meldungen verdeutlichen. Diese Übergriffe sind allerdings nicht zufällig oder vereinzelt, sondern müssen vor dem Hintergrund rassistisch strukturierter gesellschaftlicher Verhältnisse verstanden werden. Wenn Schwarze Menschen im öffentlichen Raum attackiert, getötet, überwacht, kontrolliert oder verletzt werden, dann passiert das nicht außerhalb dieser Verhältnisse, sondern ist Ausdruck davon. Dabei sind rassistische Angriffe auf Schwarze Menschen nach wie vor untererfasst und werden häufig verharmlost. Im Afrozensus – der ersten umfassenden Studie, die sich mit den Lebensrealitäten, Diskriminierungserfahrungen und Perspektiven von Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen in Deutschland beschäftigt geben 79 % der Befragten an körperliche oder verbale rassistische Gewalt erlebt zu haben und über 90 % berichten von rassistischer Diskriminierung im öffentlichen Raum.

¹³ Vgl. Wollrad, Eske. 2017. Weißsein im Widerspruch. Sulzbach. Ulrike Helmer Verlag / hooks, bell. 2015. Black Looks. Race and Representation. Cambridge. Southend Press.

¹⁴ Vgl. Frantz Fanon. 1952. Schwarze Haut, weiße Masken. Frankfurt: Suhrkamp. / Sharpe, Christina. 2016. In the Wake. On Blackness and Being. Durham and London. Duke University Press.

¹⁵ Sharpe, Christina. 2016. In the Wake. On Blackness and Being. Durham and London. Duke University Press, S.104

4.3 BEHÖRDEN/ÄMTER/JUSTIZ

19 der Fälle aus 2024 bewegen sich im Bereich Behörden/Ämter davon betreffen 4 das Jugendamt in Zusammenhang mit Sorgerecht. In diesen Fällen berichten vor allem Schwarze Väter von Anti-Schwarzem Rassismus seitens des Kindes/der Kindermutter oftmals in Zusammenhang mit der grundsätzlichen Aberkennung von Rassismus und Beschimpfungen einschließlich des N-Wortes im Rahmen der Verwehrung des Zugangs zum Kind bzw. den Kindern. Insgesamt berichten Klient:innen bezüglich des Kontaktes mit dem Jugendamt von abweisendem Verhalten, rassistischer Benachteiligung und Behinderung des Zugangs zum Kind seitens dessen.

Fallbeispiel Malik

Malik befindet sich im Sorgerechtsstreit mit der weißen Mutter des gemeinsamen Kindes, da diese ihm den Umgang stark erschwert. Zunächst ist Malik sehr in das Leben des Kindes eingebunden, einschließlich Schwangerschaft, Geburt, Kita-Eingewöhnung und dem generellen Alltag. Als er im Rahmen der Trennung der beiden Eltern aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, beginnen diese einen Mediationsprozess. Das Kind verbringt zu dem Zeitpunkt nach wie vor viel Zeit mit dem Vater und übernachtet auch bei ihm, bis der Mediationsprozess seitens der Mutter abgebrochen wird und sie sich für den bisherigen Umgang nicht mehr offen zeigt. Unter Angabe, dass das Kind unreguliert sei, setzt sie sich mit dem Jugendamt in Verbindung und stellt den Umgang zwischen Malik und dem Kind ein. Es kommt schließlich zum Prozess beim Familiengericht. Hier werden Malik lediglich Besuchszeiten von 4 Stunden 2x die Woche eingeräumt. Das Jugendamt hatte im Vorfeld die Wohnung der Kindesmutter besichtigt, nicht jedoch die Maliks. Später erfährt er, dass ihm verboten wurde sein Kind über Nacht bei sich zu haben, da es Sicherheitsbedenken bezüglich seiner Wohnung gebe. Diese hatte aber weder das Jugendamt noch die Mutter zuvor gesehen, um dies hätte beurteilen zu können.

Das Jugendamt ignoriert entweder die Kontaktversuche Maliks um dies zu klären oder verhält sich, wenn doch mit ihm in Kontakt nicht kooperativ, um den Sachverhalt der nicht besichtigten Wohnung nachzugehen. Malik berichtet davon den Eindruck zu haben, dass die Perspektive der weißen Mutter seitens des Jugendamtes unhinterfragt übernommen wird, während er auf den Prüfstand gestellt wird. Nach etwa 6 Monaten in denen Malik und sein Kind sich nur 2x die Woche für 4 Stunden sehen dürfen, kommt es zu einem erneuten Prozess beim Familiengericht. Malik war es zuvor trotz des behindernden Vorgehens des Jugendamtes gelungen eine Besichtigung seiner Wohnung zu erwirken. Bei dieser konnte das Jugendamt die eigens behaupteten Sicherheitsbedenken nicht bestätigen, so dass ihm gewährt wird sein Kind mehrere Tage die Woche bei sich zu haben. Im Zuge der Prozesse erfährt Malik immer wieder, dass er sowohl durch die Kindesmutter als auch das Jugendamt und Familiengericht problematisiert wird, so wird ihm unter anderem mehrfach unterstellt er sei zu laut, emotional, aggressiv und gefährlich.

Auswertung

Der Kontakt zwischen Malik und seinem Kind wird nicht nur aufgrund behaupteter Sicherheitsbedenken hinsichtlich seiner Wohnung eingeschränkt – Bedenken, die das Jugendamt nicht hätte äußern können, da es die Wohnung zuvor nie besichtigt hatte. Das Jugendamt unternimmt auch keine Schritte, um diesen Missstand zu beheben und einen angemessenen Kontakt zwischen Vater und Kind sicherzustellen. Statt Unterstützung erfährt Malik vielmehr Benachteiligung und Behinderung in seiner Rolle als Vater durch das Jugendamt. Er wird während des Sorgerechtsprozesses mit der Konstruktion Schwarzer Menschen als emotional – statt rational konfrontiert. Diese diene historisch der Rechtfertigung des Kolonialismus und Versklavungshandels. Während die europäische Aufklärung Rationalität mit Zivilisation und Fortschritt gleichsetzte, wurden Schwarze Menschen als impulsiv, triebgesteuert und kindlich dargestellt. Ihnen wurde geschichtliche Entwicklung oder intellektuelle Fähigkeit abgesprochen, um ihre Unterwerfung zu legitimieren. Diese Darstellung diene dazu, Versklavung als „notwendige Führung“ und Kolonialherrschaft als „zivilisierende Mission“ zu rechtfertigen. Bis heute wirkt dieses Narrativ nach, etwa in der Abwertung Schwarzer Emotionen als übertrieben oder irrational.¹⁶ Hier lässt sich auch die rassifizierende Konstruktion Schwarzer Männlichkeit, als gefährlich und aggressiv mit der Malik ebenfalls konfrontiert ist, einordnen. Auch dies diene vor allem der Rechtfertigung von Gewalt und Unterdrückung und war mit rassifizierenden Ängsten vor Überfremdung und politischer Unsicherheit verbunden, die über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus und die Nachkriegszeit bis heute fortwirken.¹⁷

Darüber hinaus fungieren Rassifizierungen von Schwarzen Menschen als laut und aggressiv als machtvoll Instrument diese zum Schweigen zu bringen. Malik wird unter anderem aufgrund angeblicher Sicherheitsbedenken erheblich in dem Umgang mit seinem Kind eingeschränkt.

Gleichzeitig wird er seitens des Jugendamts und der rechtlichen Vertretung der Mutter, als laut und aggressiv dargestellt, sobald er gegen diese Einschränkungen vorgeht und seinen Ausschluss aus der elterlichen Sorge kritisiert. Diese Darstellung dient dazu von rassistischen Strukturen und Praktiken, hier dem Vorgehen des Jugendamts und der Anwältin der Kindesmutter, abzulenken und Maliks berechtigte Kritik daran abzuwehren. Stattdessen wird sein vermeintlich aggressives und irrationales Verhalten in den Mittelpunkt gerückt. Wie bereits erläutert, spielt es dabei keine Rolle, wie Malik tatsächlich reagiert. Selbst eine nachvollziehbare emotionale Reaktion, wie etwa Wut über die Anti-schwarze Diskriminierung und die massive Einschränkung seines Umgangsrechts, wird hier verschleiert oder delegitimiert. Diese Dynamik verfolgt nicht das Ziel, Maliks Anliegen ernsthaft anzuhören, sondern lenkt gezielt von seinen berechtigten Einwänden ab. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) legt die Aufgaben des Jugendamts fest. Diese konzentrieren sich primär auf das Wohl des Kindes sowie die Unterstützung von Familien. Jede Entscheidung des Jugendamts muss im besten Interesse des Kindes getroffen werden und darf keine diskriminierenden Aspekte beinhalten, insbesondere nicht solche, die mit der „Herkunft“ der Eltern in Zusammenhang stehen. Zudem ist das Jugendamt als öffentlicher Dienstleister gemäß dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) verpflichtet, alle Leistungen diskriminierungsfrei zu erbringen – insbesondere in Bezug auf rassistische Zuschreibungen, Religion, Sprache oder andere geschützte Merkmale. Malik und seinem Kind werden dieses Rechte nicht zu teil. Das Vorgehen des Jugendamts hat erhebliche Folgen für das Verhältnis zwischen Vater und Kind, da beiden die Möglichkeit eines angemessenen Umgangs verwehrt wird. Auch das Familiengericht ist an diesen Rechtsverletzungen beteiligt, was verdeutlicht wie Rassismus über verschiedene staatliche Akteure zusammenwirken kann.

¹⁶ Fanon, Frantz. 1985 (Orig. 1952). *Schwarze Haut, weiße Masken*. Frankfurt. Suhrkamp / Hartmann, Saidiya V. 1997. *Scenes of Subjection: Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America*. Oxford. Oxford. University Press. / McKittrick, Katherin. 2021. *Dear Science and Other Stories*. Durham. Duke University Press.

¹⁷ Oguntoye, Katharina / Ayim, May / Schultz, Dagmar. 1997. *Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*. Berlin-Weißensee. Orlanda Verlag.

Fallbeispiel Kweku

Kweku befindet sich in einem Sorgerechtsstreit mit der weißen Mutter der gemeinsamen zwei Kinder. Ihm wird der Umgang mit diesen durch die Kindsmutter weitestgehend verwehrt. Das Jugendamt nimmt bei Gericht eine begleitende Rolle ein und ist bereits zuvor in die Umgangsstreitigkeiten zwischen den beiden Eltern involviert. Kweku versucht sowohl bei Gericht als auch beim Jugendamt zu erklären, dass sowohl er als auch seine Kinder in der Wohnumgebung der Mutter täglich rassistischen Übergriffen ausgesetzt sind, die sich bereits negativ auf die Selbstwahrnehmung der Kinder auswirken und auch ihre körperliche Sicherheit bedrohen. Als Folge des Rassismus, dem er und die Kinder dort ausgesetzt sind, ergeben sich für Kweku erhebliche psychische Belastungen. Um seinen Kindern und sich selbst eine geschütztere Umgebung zu ermöglichen, zieht er aus der gemeinsamen Wohnung mit der Kindesmutter in eine Umgebung, die er in Bezug auf das Potential (alltags-) rassistischer Übergriffe als sicherer für seine Kinder und sich erachtet, um. Im Zuge der Sorgerechtsauseinandersetzungen erlebt Kweku wiederholt, dass seine Perspektive und seine Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf Rassismus weder anerkannt noch ernst genommen werden. Für ihn lässt sich ohne dies kein Verständnis davon entwickeln, in welcher Situation er sich als Schwarzer Vater befindet und wie auch die Realität der Kinder eingeordnet werden kann. Vor allem die zuständige Mitarbeiterin des den Fall begleitenden Jugendamtes trivialisiert den von ihm beschriebenen Rassismus und erkennt ihm diese ab. Auch die Anwältin der Kindesmutter gibt an, dass sich Kweku zwar diskriminiert fühle, die Mutter aber keinen Rassismus in ihrer Umgebung bestätigen könne. Zeitgleich formulieren sowohl die Mitarbeiterin des Jugendamtes als auch die Anwältin der Kindesmutter Bedenken, ob sich Kweku aufgrund seiner psychischen Belastung überhaupt um seine Kinder kümmern könne und führen dies als Begründung für einen stark reduzierten Umgang an.

Auswertung

Kweku sieht sich wiederholt mit der Aberkennung seiner Rassismuserfahrungen sowie jener seiner Kinder konfrontiert. Die Leugnung und Abwehr von Rassismus sind tief in der deutschen Gesellschaft verankert. Die Studie *Rassistische Realitäten* des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors zeigt, dass erhebliche Teile der Gesellschaft Rassismuskritik als „übertrieben“ oder „nicht angebracht“ wahrnehmen. Der Afrozensus belegt, dass 93,3 % der Befragten die Erfahrung gemacht haben, dass ihnen im Kontext von Rassismus entweder nicht geglaubt wird oder sie als „zu empfindlich“ bezeichnet werden. Diese Muster finden sich auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich des Jugendamts. Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung findet in Jugendämtern nur unzureichend statt, obwohl entsprechende Problematiken bestehen. Die wenigen empirischen Studien, die es dazu gibt, belegen in besorgniserregender Weise, dass auch Fachkräfte in diesen Institutionen rassistische Denkmuster und Handlungsweisen (re) produzieren. Qualitative Erhebungen zeigen, dass sowohl in Beratungsprozessen als auch bei der Bereitstellung sozialer Hilfen Rassifizierungsprozesse wirksam werden. Die analysierten Fallbeispiele verdeutlichen, dass rassistische Strukturen und diskriminierendes Verhalten innerhalb der Jugendämter ein gravierendes und nicht zu unterschätzendes Problem darstellen. Dabei kommt es vor allem zu Anti-Schwarzem Rassismus. So zeigten die Interviews mit Jugendamtangestellten, dass es insbesondere im Umgang mit Schwarzen Menschen zur Aberkennung von ASR, Täter-Opfer Umkehr, Diffamierung und Benachteiligung kam.¹⁸ Zeitgleich stellt die Thematisierung von Rassismus dort eher eine Ausnahme dar; stattdessen wird Rassismus häufig geleugnet oder in Frage gestellt was eine unzureichende oder gar ausbleibende Beratung zur Folge hat.¹⁹

¹⁸ Herzog, Lucas-Johannes. 2022. Rassismus im Jugendamt: Vom Nachdenken über eine nicht geführte Debatte. Weinheim. Beltz Juventa. S. 11-14.

¹⁹ Melter, Claus. 2006. Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe. Dissertation Universität Oldenburg. Münster/New York/München/Berlin. Waxmann Verlag,

Die systematische Aberkennung von Rassismus sowie die Verweigerung einer inhaltlichen Auseinandersetzung damit stellt eine Form der Reproduktion rassistischer Strukturen innerhalb der sozialen Arbeit dar und manifestiert sich auf institutionell-struktureller Ebene.²⁰ Mehrfach fällt bei Gericht, dass Kweku sich rassistisch diskriminiert fühle. Auch die Anwältin der Kindesmutter spricht davon und gibt an, dass die Mutter Rassismus in ihrer Umgebung selbst nicht bestätigen könne. Da die Mutter der Kinder weiß ist, ist sie nicht Rassismus erfahren. Sie ist also gesellschaftlich nicht in der Position diesen verneinen oder bestätigen zu können. Umso beunruhigender ist dies in Bezug auf das Wohl der Kinder, da sie dafür kein Verständnis hat und stattdessen eine grundsätzliche Lebensrealität dieser negiert. Die Existenz von Rassismus als ein *Gefühl* zu fassen, reduziert Rassismus – ein historisch gewordenes intersektionales gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis – auf ein subjektives Gefühl das angenommen oder abgelehnt werden kann. So als dürften die im Jugendamt tätigen Angestellten selbst bestimmen wann, wie und wie schlimm diskriminiert werde und wann jene, die den Rassismus erfahren das fühlen dürfen.²¹

Es geschieht hier aber noch mehr, denn während die Existenz und Relevanz von ASR und Kwekus Erfahrungen seitens des Jugendamtes nicht anerkannt werden, werden zeitgleich aber die für ihn daraus entstandenen Folgen fokussiert und dann instrumentalisiert, um seine Erziehungsfähigkeit in Frage zu stellen und ihn individualisierend für seine psychische Belastung selbst verantwortlich zu machen. Anstatt ASR als reale Bedrohung und Wirkfaktor auf die Gesundheit anzuerkennen und beispielsweise als Jugendamt Unterstützungsangebote bereitzustellen, wird Kwekus psychische Belastung isoliert betrachtet, Rassismus als auslösender Faktor entnannt und ihm selbst die Verantwortung dafür zugeschrieben. Auch Kwekus Wunsch, aufgrund des Rassismus in eine andere Gegend zu ziehen, wird nicht verstanden.

Das Abwehren und die Dethematisierung von Anti-Schwarzem Rassismus verhindern sowohl eine Auseinandersetzung mit als auch die Anerkennung von Schwarzen Lebensrealitäten. Dies hat zur Folge, dass die Erfahrungen Schwarzer Menschen unberücksichtigt bleiben, ihnen mit Unverständnis begegnet wird und sie mitunter selbst für die Auswirkungen von Rassismus verantwortlich gemacht werden. Hier in einer zusätzlich so vulnerabilisierenden Situation, da es um das Umgangsrecht und den Erhalt einer vertrauten Beziehung zu den eigenen Kindern geht. Sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht - die mit institutioneller Handlungsmacht ausgestattet sind, sowie die Mutter der Kinder selbst sind hieran maßgeblich beteiligt. Das SGB VIII gibt dem Jugendamt als zentralen gesetzlichen Auftrag und Grundlage ihres Handelns vor, jungen Menschen und ihren Eltern eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, Diskriminierungen bzw. Benachteiligungen abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Statt diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, reproduziert die Fachkraft des Jugendamtes selbst Rassismus und Diskriminierung und trägt dazu bei, dass Rassismus als gesamtgesellschaftliches Machtverhältnis und alltägliche Realität ausgeblendet wird.²² Zudem unterliegt das Jugendamt als öffentliche Stelle dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Die Rassismuserfahrungen Kwekus zu ignorieren und zu trivialisieren, ihn aber zeitgleich aufgrund dessen als ungeeignet für die Kinderbetreuung darzustellen kann eine Benachteiligung gemäß diesem darstellen.

Beide Fallbeispiele verdeutlichen, wie ASR machtvoll prägt, wer vom Jugendamt Handlungs- und Unterstützungsmaßnahmen erhält, wem Hilfeleistungen gewährt werden, wie die Gestaltung von Hilfeverläufen ausfällt, wie Fachkräfte agieren und inwiefern Kontrolle und Überwachung hierbei eine Rolle spielen.

²⁰ Scharathow, Wiebke. 2014. Risiken des Widerstandes: Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen. Bielefeld. Transcript Verlag.

²¹ Textor, Markus. 2014. Rassismus und Diskriminierung in der Migrationsgesellschaft. Eine qualitative Studie im Jugendamt. Masterarbeit HS Esslingen.

²² vgl. auch Scharathow, Wiebke. 2014. Risiken des Widerstandes: Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen Bielefeld. Transcript Verlag

ÄMTER/BEHÖRDEN/JUSTIZ MIT AUFENTHALT



9 der Fälle bewegten sich im Bereich Ämter/Behörden/Justiz im Zusammenhang mit Aufenthalt. Klient:innen wenden sich in diesem Bereich vor allem an Each One, weil sie mit der Unsicherheit konfrontiert sind, keinen gesicherten Aufenthaltsstatus zu haben. Bei der Bearbeitung dieser Fälle wird deutlich, dass die Klient:innen im Umgang mit relevanten Behörden und Ämtern, insbesondere dem LEA („Landesamt für Einwanderung“) und dem LAF („Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten“), zahlreichen strukturellen Herausforderungen und Barrieren gegenüberstehen. Sie sehen sich häufig mit widersprüchlichen Bearbeitungsprozessen unterschiedlich zuständiger Stellen konfrontiert, was zu erheblichen Verzögerungen oder sogar zur Einstellung der Bearbeitung führt. Fehlerhafte oder nicht bearbeitete Fälle stellen insgesamt ein Problem dar. Ein Beispiel, das diesen Sachverhalt verdeutlicht, zeigt auch die Überschneidungen mit dem Jugendamt sowie anderen zuständigen Stellen im institutionalisierten Umgang mit Geflüchteten:

Fallbeispiel Mamadou

Mamadou flüchtet mit 16 Jahren als unbegleiteter Minderjähriger über Libyen nach Deutschland.

Er hat eine Geburtsurkunde, einen Ausweis und einen Pass bei sich, die sein Alter nachweisen. Dennoch wird er im Ankunftsland Deutschland in Berlin als volljährig eingestuft. Als Erwachsener kategorisiert, fällt der 16-jährige in die Zuständigkeit des LEA und wird in einer Sammelunterkunft für Erwachsene untergebracht. Dort muss Mamadou insgesamt für über ein Jahr leben. Weder die zuständigen Sachbearbeiter:innen beim LEA noch die Sozialarbeiter:innen in seiner Sammelunterkunft beraten und unterstützen ihn bezüglich seiner Situation ungerechtfertigterweise als Erwachsener eingestuft worden zu sein. Mamadou ist 16, französischsprachig, von seinem Fluchtweg und den Bedingungen im Ankunftsland Deutschland stark traumatisiert und mit enormen Sprachbarrieren und fehlendem Zugang zu Informationen konfrontiert. Nur zufällig wird er an eine Organisation, die sich um die Verbesserung der Lebensumstände junger Geflüchteter bemüht, verwiesen. Diese unterstützt ihn zusammen mit einem von ihnen gestellten Anwalt darin als minderjährig anerkannt zu werden und einen sog. Vormund - eine gesetzliche Vertretung - gestellt zu bekommen. Als Mamadou uns das erste Mal aufsucht sind bereits 6 Monate seit des anwaltlichen Einschreitens vergangen und er wurde nicht über den aktuellen Stand seines Verfahrens beim Familiengericht informiert. Die Each One Sozialberater:in setzt sich mit seiner ihm zugewiesenen Sammelunterkunft in Verbindung, dort wird ihr mitgeteilt, dass die Entscheidung ihn als Erwachsenen einzustufen bereits vor 5 Monaten gerichtlich rückgängig gemacht wurde. Die Sammelunterkunft wurde hierüber unter der Angabe informiert, dass die nun für ihn verantwortliche gesetzliche Vertretung sich bezüglich der weiteren Schritte mit ihnen in Verbindung setzen würde. Dies war aber in all der Zeit nicht geschehen.

Mamadou verbleibt also trotz anerkannten Status' als Minderjähriger ohne Unterstützung in der Sammelunterkunft für Erwachsene. Als die Each One Sozialberater:in seine gesetzliche Vertretung kontaktiert stellt sich heraus, dass diese ihn nicht darüber informiert hatte, dass der Anwalt erfolgreich gegen die Ablehnung seiner Minderjährigkeit hatte vorgehen können. Sie hatte sich seit dem Beschluss auch nicht um eine angemessene Unterkunft für minderjährige Geflüchtete und eine Krankenversicherung für Mamadou bemüht. Weder das Jugendamt noch das LAF hatte sich hierfür in der Zuständigkeit gesehen. Obwohl Mamadou starke Schmerzen in den Beinen und eine bei Ankunft diagnostizierte PTBS hat, hat er aufgrund dessen keine weitere medizinische Versorgung erhalten. Darüber hinaus ist seine gesetzliche Vertretung grundsätzlich nicht in der Lage sich mit ihm zu verständigen, da er kein Deutsch und sie kein Französisch spricht. Sprachmittlung hatte sie aber nicht beantragt. Unsere Sozialberaterin muss hier als Übersetzerin fungieren und besteht darauf, dass seine gesetzliche Vertretung sich um eine angemessene Sprachmittlung, Versicherung und Unterkunft kümmert, da sie rechtlich dafür verantwortlich ist. Erst dadurch wird der Prozess Mamadou in eine angemessene Unterkunft für Minderjährige zu übergeben angestoßen. Weitere Monate vergehen bis er in einer Jugendunterkunft untergebracht werden kann. Für Mamadou beginnt erst jetzt das Prozedere um seine Schul- und Sprachbildung. Nach nur wenigen Wochen sucht er wieder unsere Beratung auf und berichtet von gewaltvollen Anti-Schwarzen Übergriffen auf ihn durch andere in der Unterkunft untergebrachte Minderjährige, bei denen er u.a. mehrfach mit dem N-Wort beschimpft, geschlagen und bestohlen wird. Er hat große Angst, möchte in einer anderen Unterkunft untergebracht werden und sucht uns auf, weil seine gesetzliche Vertretung ihm wieder nicht zur Verfügung steht.

Auswertung

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder eine erziehungsberechtigte Person nach Deutschland einreisen, gelten als unbegleitet. Mamadou ist mit 16 Jahren von Libyen nach Deutschland geflüchtet. Schwarze Menschen sind im Rahmen von Flucht spezifischer Anti-Schwarzer institutioneller Gewalt ausgesetzt, da viele von Ihnen afrikanische Geflüchtete sind, auch in Berlin. Beim Überqueren der Mittelmeerroute und an den externalisierten Grenzen in Afrika geraten sie durch koloniale Kontinuitäten, Repression und die systematische Tötung Schwarzer Menschen in akute Lebensgefahr.²³ Die Überquerung des Mittelmeers, einer der am stärksten überwachten Meeresregionen weltweit, hat sich zur tödlichsten Flucht- und Migrationsroute über See entwickelt. Insbesondere auf der zentralen Mittelmeerroute zwischen Libyen, Malta und Italien kommt es zu einer alarmierend hohen Sterblichkeitsrate: Nahezu jede sechste migrierende oder flüchtende Person verliert ihr Leben auf einem sogenannten „left-to-die boat“ – jenen namenlosen Booten, die von der libyschen Küste aus starten, jedoch keinen sicheren Hafen erreichen.

Unbegleitete geflüchtete Minderjährige werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Obhut genommen. Sog. Erstaufnahme- und Clearingstellen organisieren die Aufnahme und Unterbringung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen des sog. Clearings wird die Situation der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Vormundschaftsbestellung, der Schulanmeldung und der Anschlussunterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geklärt. Hierbei arbeitet die Senatsverwaltung eng mit den freien Trägern sowie mit den Fachkräften der Jugendämter zusammen. Sobald das sog. Clearing abgeschlossen ist, übernehmen die bezirklichen Jugendämter die Zuständigkeit für die Unterbringung in einer regulären Jugendhilfeeinrichtung. Im Rahmen des Clearings wird Mamadou als 18 und damit volljährig eingestuft, obwohl er eine Geburtsurkunde, einen Ausweis und einen Pass vorgelegt hat.

²³ The Black Mediterranean Collective. 2021. The Black Mediterranean - Bodies, Borders and Citizenship. Palgrave Macmillan

Statt diese identitätsbestätigenden Dokumente zu berücksichtigen, wird er einer „Inaugenscheinnahme“²⁴ unterzogen und sein Alter festgelegt. Im Rahmen dieser Alterseinschätzung informiert die dafür zuständige Person Mamadou über einen Sprachmittler, dass er bezüglich seines Alters gelogen habe und dies viele Geflüchtete täten. Das staatliche Vorgehen im Rahmen der Alterseinschätzung von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verläuft oftmals sehr problematisch, so dass viele Minderjährige in Erwachsenensammelunterkünften ohne Zugang zu ihnen zustehenden Kinderrechten untergebracht werden. Maßstäbe für vorgenommene Alterseinschätzungen sind generell das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität. eingeschätzt werden muss das Alter, wenn dieses nicht anhand von Ausweispapieren festgestellt werden kann. Nach deutschem und internationalem Recht muss im Zweifel zugunsten der geflüchteten Person vom geringsten möglichen Alter ausgegangen werden.²⁵ Entscheidend ist im Fall von Mamadou aber vor allem, dass weder keine Papiere noch begründete Zweifel an seinem Alter vorlagen. Er konnte seine Minderjährigkeit durch drei verschiedene Dokumente nachweisen. Auch die Entscheidung des Familiengerichts den Beschluss über seine Volljährigkeit rückgängig zu machen, wurde hiermit eindeutig begründet. Kindeswohl und Gesundheit sind stark gefährdet, wenn unbegleitete Minderjährige für volljährig erklärt und dann in Sammelunterkünften für Erwachsene sich selbst überlassen werden.

Minderjährige unbegleitete Geflüchtete gelten als besonders schutzbedürftige Personengruppe und ihnen stehen im Rahmen der Kinderrechtskonvention gesonderte Rechte zu, die sie in der Regel vor Abschiebung schützen, da diese nur in Ausnahmefällen möglich ist. Mit der Einstufung als 18 werden Mamadou seine ihm zustehenden Kinderrechte, einschließlich Unterbringung in einer kindgerechten Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe, Schulbildung und gesundheitliche Versorgung verwehrt. Dass er überhaupt Zugang zu seinen Rechten erhält, ist zudem nicht in den beratenden Strukturen des LEA oder der ihm

zugewiesenen Sammelunterkunft begründet, sondern einer zufälligen Begegnung. Hinzu kommt auch, dass die durch die gesetzliche Vertretung des Jugendamtes entstandenen massiven Bearbeitungsverzögerungen dazu führen, dass Mamadou noch fast ein ganzes Jahr weiter in der Sammelunterkunft für Erwachsene ohne Zugang zu seinen ihm zustehenden Rechten verbleiben muss. Dazu gehört auch sein Recht auf Sprachmittlung als Teil des Rechts auf Zugang zu Informationen und rechtlicher Unterstützung. Insbesondere im Kontext der Betreuung durch eine gesetzliche Vertretung und der Kommunikation mit Behörden ist es wichtig, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Sprache unterstützt werden, die sie verstehen. Insgesamt ist Mamadous gesetzliche Vertretung ihrer im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Verpflichtung seine Interessen als unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zu vertreten nicht nachgekommen. Dabei wird die Bearbeitungsverzögerung bzw. nicht-Bearbeitung erst eingestellt, nachdem unsere Sozialberaterin wiederholt nachhakt und auf Mamadous Rechte besteht.

Im Rahmen der Fallbearbeitung zeigt sich, dass Klient:innen in Bezug auf den behördlichen Umgang mit ihnen mit einem fehlenden Zugang zu ihren Rechten, Informationen um die eigene Situation und zur erfolgreichen Beantragung von Asyl und damit einhergehenden Verfahren und ihnen zustehenden Leistungen konfrontiert sind. Hierbei umfassen die Bedarfe verschiedene Anliegen: Sie reichen vom Verstehen von Asylantragsabläufen, Interview-Vorbereitungen im Rahmen dessen, dem Einlegen von Einsprüchen bei Antragsablehnungen, rechtlicher Unterstützung und konkreten Vorgehensweisen bei drohender Abschiebung, Unterstützung bei eingeschränktem bzw. verwehrtem Zugang zu Bildung(sangeboten) und Arbeit(erlaubnis), Zugang zu Informationen bezüglich Sprachbildung und Sozialleistungen sowie Begleitungen zu Behörden bzw. Ämtern, Begleitungen zu Ärzt:innen, Anwäl:innen und anderen Organisationen bzw. Einrichtungen.

²⁴ Ehrmann, Jeanette 2021 Schwarzes Mittelmeer, weißes Europa Kolonialität, Rassismus und die Grenzen der Demokratie Zeitschrift für Praktische Philosophie Band 8, Heft 1, 2021, S. 419–466 <https://doi.org/10.22613/zfpp/8.1.18>

²⁵ Nowotny, Thomas (2018) <https://www.proasyl.de/hintergrund/ploetzlich-volljaehrig-das-genaue-alter-kann-man-nicht-feststellen/>

In diesem Zusammenhang geht es auch immer wieder um Sprachbarrieren. Diese betreffen vor allem das Ausfüllen von Anträgen und Verstehen von wichtigen Briefen des LEA oder LAF. Auch stehen Klient:innen bei Behördengängen häufig vor erheblichen sprachlichen Barrieren, da eine angemessene Sprachmittlung nicht immer gewährleistet ist. Each One leistet in diesen Fällen durch regelmäßige Übersetzungen eine provisorische Unterstützung, um den Zugang zu administrativen Prozessen zu erleichtern. Ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist es kaum möglich Anliegen und Fragen adäquat zu formulieren, was eine Partizipation an grundlegenden Verfahren, insbesondere im Asylrecht, erheblich einschränkt. Die Begleitung durch Each One verdeutlicht exemplarisch die enge Verzahnung zwischen sozialer Beratung und Antidiskriminierungsberatung. Generell sind viele Geflüchtete auf sich allein gestellt, wenn sie diesen administrativen Herausforderungen begegnen. 2024 werden im Rahmen unserer Sozialberatung 23 Begleitungen zu Ämtern/Behörden durchgeführt, auch dabei geht es vor allem um Sprachbarrieren. In diesem Zusammenhang berichten Klient:innen in Verbindung mit Behördengängen vielfach von Ängsten, Stress und Schlaflosigkeit aufgrund der ablehnenden, abwertenden Behandlung und den Sprachbarrieren, die sie dort erfahren.

Insgesamt prägen das LEA und LAF das Leben von Geflüchteten und Migrant:innen durch die Umsetzung des Aufenthaltsrechts und tragen zur Normalisierung ihrer ungleichen Behandlung bei. Das LEA und LAF spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Aufenthaltsrechts und tragen zur Normalisierung der ungleichen Behandlung von Geflüchteten und Migrant:innen bei.

Durch Identifikations-, Klassifikations- und Selektionsverfahren, gestützt auf Dokumente wie Ausweise und Visa, regulieren sie maßgeblich den Zugang zu Rechten und Ressourcen. Diese Praktiken sind Ausdruck eines institutionellen-strukturellen Rassismus, der auf gesetzlichen Grundlagen beruht, die gezielt die Lebensbedingungen von Menschen ohne gesicherten Aufenthalt verschlechtern. Ihre Einführung wurde durch rassistische Diskurse über angeblichen Asylmissbrauch legitimiert. Ein wesentliches Merkmal von institutionell-strukturellem Rassismus besteht darin, dass er auf impliziten, oftmals verdeckten rassistischen Kriterien beruht. Da die diskriminierenden Mechanismen dieser Gesetze und Behördenprozesse oft verschleiert werden, erscheinen sie als neutrale und legitime Verwaltungsvorgänge. Dies führt zur Normalisierung und Integration der systematischen Marginalisierung und Kontrolle von Geflüchteten und Migrant:innen in den gesellschaftlichen Alltag, während ihr rassistischer Ursprung im öffentlichen Diskurs weitgehend unbeachtet bleibt.²⁶

Zusammen bewegen sich 56 Fälle in den Bereichen Ämter/Behörden/Justiz und Sammelunterkünfte. In 43 dieser Fälle ist ein fehlender Zugang zu Informationen von Bedeutung und in 28 Fällen spielen Sprachbarrieren eine Rolle.

²⁶ Vgl. Pieper, Tobias. 2008. „Die Gegenwart der Lager – Zur Mikrophysik der Lager in der deutschen Flüchtlingspolitik“ Münster. Westfälisches Dampfboot.

4.4 SAMMELUNTERKÜNFTE

Sprachbarrieren, Aufenthalt und fehlender Zugang zu Informationen spielen auch im Zusammenhang mit Sammelunterkünften eine große Rolle. Insgesamt bewegen sich 20 Fälle im Bereich Sammelunterkünfte. Klient:innen beschreiben unter anderem, dass sie von den Sozialarbeiter:innen keine Unterstützung erhalten. Sie geben an, dass sie wichtige Briefe im Rahmen ihrer Anträge auf Asyl nicht erreichen und sie dadurch oder aufgrund fehlender Sprachmittlung oder Beratung beispielsweise wichtige Einspruchsfristen versäumen. Im Kontext berichteter fehlender oder verweigerter Unterstützung seitens der Sozialarbeiter:innen in den Sammelunterkünften wird von Vernachlässigung, Anti-Schwarzem Rassismus und Diskriminierung durch das Unterkunftspersonal sowie die zuständigen Sozialarbeiter:innen, berichtet. Häufig wird auch von einem abfälligen und abwertenden Verhalten gegenüber Schwarzen Geflüchteten im Vergleich zu weißen und nicht-Schwarzen Geflüchteten gesprochen. Klient:innen schildern, dass ihre Anliegen von den zuständigen Sozialarbeiter:innen ignoriert werden, während die Anliegen weißer oder anderer nicht-schwarzer Geflüchteter zügig bearbeitet werden. Das Asyl- und Aufenthaltsrechtssystem, einschließlich repressiver Maßnahmen wie Abschiebung und Zwangsunterbringung, sowie die dafür zuständigen Behörden sind, wie bereits dargelegt, strukturell von rassistischen Mechanismen durchzogen. Innerhalb dessen wird Anti-Schwarzer Rassismus in spezifischer Weise wirksam und manifestiert sich in einer rassifizierten Hierarchisierung die Schwarzen im Vergleich zu weißen sowie nicht-Schwarzen Geflüchteten einen erschwerten Zugang zu Rechten und Ressourcen auferlegt.²⁷

Im Beratungsprozess äußern Klient:innen häufig Kritik an der Unterbringungspraxis in Sammelunterkünften oder Lagern, in denen sie zwangsweise untergebracht werden. Sie berichten, dass sie mitunter über Jahre hinweg Schlafräume sowie sanitäre Einrichtungen und Küchen mit zahlreichen, ihnen unbekannten Personen teilen müssen. Vor dem Hintergrund bereits bestehender Problematiken beschreiben sie die Lebensbedingungen in diesen Unterkünften als extrem belastend, da diese oftmals überfüllt sind, kaum Privatsphäre bieten und zeitgleich von sozialer Isolation geprägt sind. In diesem Zusammenhang wird auch die in Sammelunterkünften organisierte Verfügbarkeit für Deportation und die omnipräsente Bedrohung dieser beschrieben, so wird uns mehrfach davon berichtet, wie die Polizei nachts in die Zimmer Geflüchteter einfällt und diese aus dem Schlaf reißt, um sie zu inhaftieren und dann abzuschieben. Beispielsweise war eine Klientin dabei hochschwanger und Risikopatientin. Bezeichnend ist, dass trotz schwerwiegender Schilderungen der Großteil unserer Klient:innen diese nur nebenbei macht. Es handelt sich dabei also nicht um ihre primären Beratungsanliegen, diese bewegen sich oftmals eher im Bereich des fehlenden Zugangs zu Informationen und Sprachbarrieren. Aufgrund ihrer existenziellen Situation befinden sie sich nicht in der Position auf diese Erfahrungen ihres Erlebens des Asylsystems einzugehen. Im Zusammenhang mit Sammelunterkünften sei hier auch nochmal exemplarisch auf den Umgang mit minderjährigen Geflüchteten eingegangen. Wie bereits ausgeführt stehen diesen kindgerechte Unterbringungen in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe zu. Mamadou blieb dies im obigen Fall 1,5 Jahre verwehrt. Im folgenden Fall geht es um Issa einen 16-jährigen Jungen, der als unbegleiteter Geflüchteter nach Deutschland kommt.

²⁷ Vgl. auch Barry, Céline. Schwarzer Feminismus der Grenze. Die Refugee-Frauenbewegung und das Schwarze Mittelmeer in Femina Politica Schwarze Feminismen/Black Feminism S 36-48. 2021 <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/12/1433-6359-2021-2>

Fallbeispiel Issa

Issa ist 16 und 11 Monate zuvor als unbegleiteter Minderjähriger nach Berlin gekommen. Seitdem ist er in einer großen sog. Clearing und Erstaufnahmestelle untergebracht. Er lebt dort mit bis zu 10 anderen Kindern in einem Zimmer, wobei die Belegung variiert. In der Unterkunft ist Issa und auch die anderen Jugendlichen mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Issa versucht diese mit der weißen Unterkunftsleitung zu besprechen. So berichtet er der Leitung von verdorbenem und zu wenig Essen für alle bei großer Überbelegung in der Unterkunft. Er problematisiert die schlechten Schlafbedingungen. Er erwähnt auch, dass es ihm und anderen muslimischen Jugendlichen nicht möglich ist zu ihren Zeiten zu beten, da die Regeln der Unterkunft dies einschränken. Von Freunden hat er erfahren, dass diese Kontakt zu ihrer gesetzlichen Vertretung haben und erklärt der Unterkunftsleitung, dass er und viele andere Jugendliche noch immer keine gesetzliche Vertretung haben und wenn sie danach fragen, immer auf ein Später verwiesen werden. Ähnlich verhalte es sich mit den Deutschkursen. Issa fragt, warum er und viele der anderen Jugendlichen keinen Zugang zu Deutschkursen haben und nicht zur Schule gehen. Auch bittet er um Zugang zum Internet. Die Unterkunftsleitung geht nicht auf ihn ein, sagt, dass er sich zu viel beschwere und beendet das Gespräch. Danach beginnt sie gegenüber Issa eine gezielte Behandlung. Ihm wird beispielsweise sein Taschengeld verweigert, als er wieder Kritik an den Unterkunftsbedingungen äußert. Issa berichtet, davon, dass die Unterkunftsleitung ihm gesagt habe, dass er kein Geld bekäme, wenn er sich nicht gut benehme.

Er nutzt dieses Geld, wie andere Jugendliche in der Einrichtung, auch dazu sich Essen zu kaufen, wenn dieses in der Unterkunft knapp ist. In der Unterkunft arbeiten zwei Betreuer:innen, die versuchen Issa zu unterstützen. In der Beratung macht er deutlich, dass er schnellstmöglich in einer anderen Unterkunft untergebracht werden möchte. Er berichtet unter Stress zu stehen und sich in der Unterkunft nicht sicher zu fühlen. Kurz davor war er von der Unterkunftsleitung physisch angegriffen worden. Dabei wurden er und eine Betreuer:in, die ihn versucht hatte zu unterstützen, verletzt. Issa wird danach der Zugang zu medizinischer Versorgung von der Unterkunftsleitung verweigert. Dazu war es in der Vergangenheit bereits schon einmal gekommen, als er diese benötigte. Er berichtet, dass der Umgang gegenüber Schwarzen Jugendlichen besonders streng und körperlich schroff bzw. übergriffig sei, er wird von den beiden Betreuer:innen, die ihn unterstützen zu unserer Beratung begleitet und sie bestätigen die Behandlung, die die Jugendlichen in der Unterkunft erfahren. Sie berichten zudem, dass den Kindern regelmäßig falsche Informationen in Bezug auf ihr Asyl gegeben werden, so werde den Jugendlichen beispielsweise gesagt, dass die Inanspruchnahme psychischer Betreuung sich negativ auf ihr Asyl auswirken könne und sie dafür in Deutschland als verrückt bezeichnet würden. Die beiden Betreuer:innen hatten erfolglos versucht das Jugendamt einzubinden. Als sie uns gemeinsam mit Issa aufsuchen, sind sie beide bereits im Rahmen dessen aus ihrer Anstellung in der Unterkunft entlassen worden.

Auswertung

Issa und andere Jugendliche, insbesondere Schwarze erfahren, in ihrer Unterkunft gravierende Verstöße gegen ihre Rechte als unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Bei der Unterkunft handelt es sich um eine gGmbH. Das AGG sieht vor Diskriminierung im Bereich des Zugangs zu und der Erbringung von Dienstleistungen zu verhindern. Es greift bei privaten und öffentlichen Dienstleistern, die Leistungen erbringen, die einem breiten Publikum zugänglich sind, und soll vor Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie „Rasse“ und Religion schützen. Eine gGmbH, die Geflüchtete unterbringt und betreut, stellt in diesem Kontext einen Dienstleister dar. In Issas Fall zeigt sich, dass die Unterkunft, obwohl sie als gGmbH betrieben wird, im Wesentlichen eine öffentliche Aufgabe erfüllt, da sie eine staatlich finanzierte und staatlich organisierte Leistung darstellt, die durch das Land Berlin oder andere öffentliche Stellen beauftragt wurde. Sie hat also einen öffentlichen Auftrag zur Unterbringung von Geflüchteten und sollte in diesem Zusammenhang als Dienstleistungsgesetz gesehen werden. Die Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, erfolgt in einem kontextuellen Rahmen, der die Rechte der Jugendlichen und ihre Schutzbedürftigkeit berücksichtigen muss. Das LADG verpflichtet öffentliche Stellen und ihre Beauftragten, Diskriminierung zu verhindern und die Rechte potenziell Betroffener zu schützen. Da die Unterkunft im öffentlichen Auftrag des Landes Berlin betrieben wird, könnte sie als öffentliche Stelle oder Beauftragte gelten. In diesem Fall verstößt sie gegen ihre Pflichten, indem sie sich diskriminierend gegenüber Schutzsuchenden verhält. Als Issa u.a. die mangelhafte Unterbringung, die Behinderung der Ausübung religiöser Praktiken und fehlende gesetzliche Vertretung (sog. Vormundschaft) anspricht wird er adultistisch von der Unterkunftsleitung abgetan und ihm unterstellt, dass er sich zu viel beklage. Nicht nur weiß Issa mit 16 Jahren, trotz Sprachbarrieren und eingeschränktem bis keinem Zugang zum Internet oder einer gesetzlichen Vertretung, durch seine Freunde um seine Rechte, er sucht auch pro-aktiv das Gespräch darüber auf der Strukturbene und mit der Person, die für die Umsetzung dieser verantwortlich ist – der Unterkunftsleitung.

Doch hört diese ihn nicht an und geht nicht auf seine legitimen und rechtlich fundierten Fragen und Kritikpunkte ein. Mehr noch wird ihm danach bei geäußelter Kritik an den Unterkunftsbedingungen das Taschengeld als Disziplinarmaßnahme bzw. Strafe für das Ansprechen von diesen verweigert, so dass er sich nichts zu essen kaufen kann. Hierin zeigt sich ein Machtgefälle, dem Issa ausgesetzt ist, wobei die Verweigerung seines Taschengeldes als eine gezielte Repression ihm gegenüber für das Ansprechen der Missstände verstanden werden kann. Gerahmt wird dies seitens der Unterkunft damit, dass er kein Geld bekomme wenn er sich nicht gut benehme, wobei seine berechtigte Kritik der entrechtenden Praktiken mit „sich nicht gut benehmen“ gleichgesetzt und umgedeutet wird. Da auch die anderen Jugendlichen dies mitbekommen kann die Bestrafung nicht nur auf Issa, sondern auch andere Jugendliche in der Unterkunft zudem eine einschüchternde und bedrohliche Wirkung haben. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete erhalten in Deutschland ein Taschengeld für persönliche Bedarfe des täglichen Lebens, es handelt sich dabei um eine individuelle Leistung gemäß § 39 SGB VIII (Jugendhilfe). Aus diesem Grund darf die Unterkunft es auch nicht einfach einbehalten, was vor allem als Disziplinarmaßnahme bzw. Strafe rechtlich fragwürdig oder gar unzulässig sein könnte. Das Sozialgesetzbuch VIII definiert die staatlichen Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe. So haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Versorgung, pädagogische Betreuung und eine kindgerechte Unterbringung. Die Zimmer in der Einrichtung sind regelmäßig überbelegt, so sind die Zimmer in denen Issa schläft mit bis zu 10 Kindern belegt. Auch reicht das Essen oft im Rahmen der Überbelegung nicht, weswegen die Jugendlichen sich teilweise selbst Verpflegung vom Taschengeld holen. Zu den Schutzpflichten gehört auch schulische und berufliche Förderung. In der Unterkunft aber wird der Zugang dazu immer wieder aufgeschoben. Dies widerspricht der staatlichen Fürsorgepflicht und stellt eine Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention dar, die in Artikel 28 jedem Kind das Recht auf Bildung zusichert. Auch muss für unbegleitete minderjährige Jugendliche so schnell wie möglich ein sog. Vormund - eine gesetzliche Vertretung- bestellt werden.

Da dieser die rechtliche Vertretung des Kindes in allen Angelegenheiten, z.B. um Antragstellung im Asylverfahren, Gesundheitsversorgung, Schulbesuch und Ausbildung sowie Sozialleistungen übernimmt. Auch wenn das Fallbeispiel Mamadous bereits verdeutlichte, dass dies nicht immer der Fall ist, besteht dennoch das generelle Recht darauf. Die sog. Vormundschaftsbestellung wird in der Unterkunft jedoch stark verzögert. Issa bemüht sich letztlich über einen privaten Anbieter selbst um seine gesetzliche Vertretung, die er dann nach 11 Monaten in der Unterkunft bekommt. Zeitgleich ist es unserer Sozialberaterin möglich ihm eine neue Unterkunft zu vermitteln. Ebenso besorgniserregend ist die bewusste Verbreitung falscher Informationen über psychologische Betreuung, die Jugendlichen suggeriert, eine Inanspruchnahme könne negative Konsequenzen für ihr Asylverfahren haben. Die beiden Betreuer:innen der Unterkunft, die sich dafür einsetzen, die Jugendlichen bei der Beendigung ihrer Rechtsverletzungen zu unterstützen, werden entlassen, nachdem sie sich diesbezüglich an das Jugendamt gewandt haben. Insgesamt entsteht hier der starke Eindruck, als würde die Unterkunft sich gegenüber Kritik abschotten und Issa sowie den anderen Jugendlichen hier systematisch der Zugang zu Agency erschwert bzw. komplett verweigert, einschließlich der Möglichkeit über die Zustände in der Unterkunft nach außen zu berichten, beispielsweise im Rahmen von psychologischer Betreuung oder im Kontakt mit einer gesetzlichen Vertretung. Issa beschreibt zudem, dass es vor allem die Schwarzen Jungen sind, die grob und auch physisch angegangen werden und denen repressiv und mit Strafen begegnet wird. So eskaliert beispielsweise die Unterkunftsleitung in physische Gewalt – eine Misshandlung gegenüber einem Schutzbefohlenen – und verweigert Issa danach sein Recht auf medizinische Versorgung. Schwarzen Jungen wird oftmals gewaltvolles und gefährliches Verhalten zugeschrieben.

Auf die Konstruktion Schwarzer Männer als gefährlich und aggressiv wird an anderer Stelle in diesem Bericht eingegangen. In diesem Zusammenhang werden Schwarze Jungen adultifiziert, wobei ihre Kindheit oder Jugend verleugnet wird. Stattdessen wird ihnen eine konstruierte, bedrohliche Schwarze Männlichkeit zugeschrieben, die als kontrolliert, in hohem Maße überwacht sowie sanktioniert werden muss.²⁸ Die fehlende Reaktion des zuständigen Jugendamts trotz der dokumentierten Missstände verweist zudem auf eine gravierende Vernachlässigung der Aufsichtspflichten.

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen Einschränkungen führen häufig zu enormen Belastungen. Klient:innen berichten, dass sie teils jahrelang im Asylsystem verweilen müssen. Diese Situation weist auf systematische Rechtsverletzungen hin, bei denen insbesondere Geflüchteten, die nicht unmittelbar abgeschoben werden können, durch administrative Maßnahmen gezielt ein gesicherter Aufenthaltsstatus verweigert wird. Die rechtliche Differenzierung nach Aufenthaltstiteln schafft eine hierarchische Ordnung, in der unterschiedliche Asylgesetze als Instrumente der Entrechtung fungieren. Diese Unsicherheit geht oft mit langjähriger Unterbringung in Sammelunterkünften, Arbeitsverboten sowie einem erheblich eingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu sozialen Leistungen und zur Gesundheitsversorgung einher. Die daraus resultierende Belastung und Perspektivlosigkeit, die auch von Klient:innen geschildert wird, dient als verwaltungspolitisches Mittel, um Geflüchtete zur sogenannten „freiwilligen“ Ausreise zu drängen.²⁹ Obwohl für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gesonderte Rechte zu ihrem Schutz aufgrund ihrer Minderjährigkeit greifen sollen, kommt es auch hier zu enormen Rechtsverletzungen sowie ihr Verbleib nach dem sie ihre Volljährigkeit erreichen auch stark davon abhängt welchen Zugang zu Informationen und Rechten sie zuvor erhalten.

²⁸ Vgl. auch Smith, C. A. 2015. 'We Need a Body Count': Racial Terror and the (Re)Production of Black Death. *The Feminist Wire*/ Wilderson, F. B. 2021. *Afropessimism*. Norton/ Goff, P. A., Jackson, M. C., Di Leone, B. A., Culotta, C. M., & DiTomaso, N. A. 2014. The Essence of Innocence: Consequences of Dehumanizing Black Children. *Journal of Personality and Social Psychology*, 106(4), 526–545.

²⁹ Vgl. Pieper, Tobias. 2008. „Die Gegenwart der Lager – Zur Mikrophysik der Lager in der deutschen Flüchtlingspolitik“ Münster. Westfälisches Dampfboot.

4.5 WOHNEN

Im Jahr 2024 bewegen sich 23 Fälle im Bereich des Wohnens. 12 Fällen betreffen den Zugang zu Wohnraum bei denen ASR im Rahmen der Wohnungssuche gemeldet wird. 11 Fälle betreffen das Wohnumfeld selbst, wo es zu rassistischen Anfeindungen, Bedrohungen und Mobbing durch Nachbar:innen aber auch Hausverwaltungen kommt. Rassistische Diskriminierung bei der Wohnungssuche und im Wohnungsumfeld stellen ein strukturelles Problem dar.³⁰

Fallbeispiel Winnie

Winnie lebt mit ihren zwei kleinen Kindern in einer Wohnung, die von einer Hausverwaltung betreut wird. Sie bemerkt wiederholt, dass ihre Wohnung während ihrer Abwesenheit betreten wird. Obwohl sie die Tür beim Verlassen lediglich zuzieht, findet sie sie bei ihrer Rückkehr stets abgeschlossen vor. Zudem verschwinden Gegenstände aus ihrer Wohnung. Bereits Monate zuvor hatte Winnie die Hausverwaltung auf verschiedene Mängel hingewiesen, darunter gravierende Probleme mit der Elektrik in der Küche. Mehrfach waren Sicherungen herausgesprungen und einige Steckdosen funktionierten nicht richtig. Die Hausverwaltung besteht aus einem weißen Paar, das sie über mehrere Wochen hinweg mit Briefen konfrontiert. Darin wird ihr unterstellt, sie würde nicht richtig putzen – dabei wird die Annahme, dass sie ja „nicht arbeite“ betont und daher „genug Zeit“ dafür haben müsse. Die Hygienezustände seien angeblich so schlecht, dass sie als Hausverwaltung erwägen, das Jugendamt einzuschalten. Im Rahmen der Fallbearbeitung stellt sich heraus, dass das AGG, das grundsätzlich auch für Mietverhältnisse gilt, in Winnies Fall nicht greift, da es sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Mietverhältnis mit dem Land Berlin handelt. Sie lebt in einer Wohnung für Wohnungslose, die ihr über ihr zuständiges Bezirksamt vermittelt wurde, weil sie von Wohnungslosigkeit betroffen war.

Winnie ist die einzige Bewohnerin, die keine eigene Waschmaschine von der Hausverwaltung zur Verfügung gestellt bekommt. Stattdessen muss sie die Waschmaschine für Kurzzeitbewohner:innen im Keller nutzen – diese ist jedoch nur unter der Woche zwischen 8:00 und 15:00 Uhr und nur in Begleitung der Hausverwaltung zugänglich. Dies erschwert Winnie den Zugang dazu erheblich. Als sie eine Störung der Waschmaschine meldet, reagiert die Hausverwaltung aggressiv – sie wird von dieser wütend angeschrien, was sie damit gemacht habe. Bei einem anderen Vorfall wird sie von einem weißen Mann des Sicherheitspersonals vor ihren Kindern grob angegangen und ebenfalls lautstark angeschrien. Die Kinder sind nach dem Vorfall verängstigt und auch Winnie fühlt sich zunehmend unsicher in ihrer eigenen Wohnung. Aus Angst vor weiteren Eskalationen, beginnt sie den Kontakt zur Hausverwaltung zu meiden. Dadurch fehlt ihr jedoch auch der direkte Zugang zu den zuständigen Verantwortlichen für Verwaltungsfragen. Mittlerweile wäscht sie ihre Wäsche bei einer Nachbarin. Einige Monate nach dem ersten Brief erhält sie einen weiteren, in dem ihr erneut mangelnde Hygiene und Verschmutzung unterstellt werden. Diesmal enthält das Schreiben Behauptungen, etwa dass sie ihre Laken seit zwei Jahren weder gewechselt noch gewaschen habe. Der Brief wird ihr mit lautem, heftigem Klopfen an der Tür durch das Sicherheitspersonal übergeben. Winnie wünscht sich zunächst ein Vermittlungsgespräch, bei dem sie das rassistische und grenzüberschreitende Verhalten der Hausverwaltung thematisieren und einen respektvollen Umgang erwirken möchte. Nach dem zweiten Brief erwägt sie zudem mögliche rechtliche Schritte und eine Diskriminierungsbeschwerde. Als sie es kurz darauf schafft eine neue Wohnung zu finden, möchte sie die Möglichkeit der Diskriminierungsbeschwerde weiter verfolgen.

³⁰ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_dis-kr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 letzter Zugriff 02.03.25

Auswertung

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ein Grundrecht, das eng mit der Menschenwürde verknüpft ist. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist weit auszulegen und umfasst alle Räume, in denen Individuen das Recht auf Privatsphäre haben. Fachgerichte haben diesen Wohnungsbegriff bereits auf verschiedene Unterkunftsformen wie Studentenwohnheime angewendet, was nahelegt, dass auch Wohnheime für Wohnungslose unter diesen Schutz fallen.³¹ Die Hausverwaltung aber verschafft sich wiederholt ohne Erlaubnis und Ankündigung Zugang zu Winnies zu Hause, wo sie mit ihren Kindern lebt. Sie befindet sich in prekären Lebensverhältnissen und steht daher in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Hausverwaltung, was ihre Vulnerabilisierung gegenüber Rassismus und Diskriminierung verstärkt. Ihr wird in den Briefen wiederholt mangelnde Hygiene vorgeworfen. Die Konstruktion Schwarzer Menschen als „dreckig“ und „verantwortungslos“ ist tief in kolonialen und rassistischen Diskursen verwurzelt. Bereits während des Kolonialismus und des transatlantischen Versklavungshandels wurde Sauberkeit/Reinheit als Zeichen von (unschuldiger) Zivilisation konstruiert, während Schwarze Körper mit Schmutz, Krankheit und Unordnung assoziiert und als kulturell defizitär dargestellt wurden.³² Diese Narrative rechtfertigten die brutale Behandlung versklavter Menschen sowie koloniale „Zivilisierungsmissionen“. Sie waren teil pseudowissenschaftlicher Theorien des 19. und 20. Jahrhunderts, die rassistische Zuschreibungen biologisch oder kulturell zu begründen suchten, bis heute fortwirken und weiter in medialen, politischen und alltäglichen Diskursen reproduziert werden.

Indem Schwarzen Menschen Hygiene- und Ordnungsdefizite zugeschrieben werden, können Ausschlüsse, etwa aus Wohnräumen, naturalisiert und als selbstverschuldet dargestellt werden. Damit verstärken Narrative dieser Art nicht nur rassistische Ungleichheiten, sondern lenken auch von den strukturellen Ursachen dieser ab. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Winnie mangelnde Hygiene unterstellt wird, während ihr zeitgleich der Zugang zur Waschmaschine stark erschwert wird. Sie erfährt hier zudem Ungleichbehandlung, da ihr als einziger Bewohnerin keine eigene Waschmaschine zur Verfügung gestellt wird und sie ihre Wäsche bei ihrer Nachbarin waschen muss. Die rassistischen Zuschreibungen zusammen mit der Drohung das Jugendamt einzuschalten, wirken als verstärkte soziale Kontrolle und wirken in Winnies Positioniertheit als Schwarze Frau, die von Verarmung betroffen ist, zusammen. Sie kann als Einschüchterungsstrategie, bei der ihre Position als Schwarze Mutter untergraben wird, verstanden werden. An anderer Stelle ist bereits auf rassistische Strukturen beim Jugendamt verwiesen worden. Drohungen das Jugendamt einzubeziehen, stellen also für Schwarze Menschen nicht nur eine generelle Drohung dar, sondern können für sie spezifische rassistische Implikationen haben. So besteht in Deutschland beispielsweise eine lange Geschichte von Rassismus und institutionellem Kindesentzug.³³ Zudem käme die Meldung von der Hausverwaltung, die bereits selbst rassistische Denkweisen und Handlungen aufweist. Die Hausverwaltung missbraucht nicht nur ihre Machtposition, indem sie sich unerlaubt Zutritt zu Winnies Wohnung verschafft und sie anschließend mit rassistischen Briefen sowie einer darauf basierenden Drohung belästigt.

³¹ <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/hausordnung>

³² Fanon, Frantz. 1985 (Orig. 1952). *Schwarze Haut, weiße Masken*. Frankfurt: Suhrkamp/Roberts, Dorothy 1998 *Killing the Black Body: Race, Reproduction, and the Meaning of Liberty* New York: Vintage Books

³³ <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1172009.rassismus-im-jugendamt-rassismus-im-jugendamt-berlin-und-ploetlich-ist-das-kind-weg.html>

<https://www.frauenkreise-berlin.de/post/brosch%C3%BCre-rassismus-bei-inobhutnahme>

<https://repro-gerechtigkeit.de/de/interviews/interview-mit-kadiatou-diallo-niki-drakos-und-lea-ulmer/>

Ulmer, Lea 2025 *Durchkreuzte Familien: Institutionellem Kindesentzug und rassistischen Dis-/Kontinuitäten mit abolitionistischen Perspektiven* begegnen Barbara Budrich GmbH GENDER Heft 15. 72–86



Sie setzt Winnie damit auch einer weiteren realen Gefahr aus: Sie muss nicht nur um ihren Wohnraum fürchten, sondern auch vor möglichen rassistischen Annahmen oder Handlungen des Jugendamtes, das mit der institutionellen Macht ausgestattet ist, über das Wohlergehen ihrer Kinder zu entscheiden. Misogynoir beschreibt die Intersektion von Sexismus und Anti-Schwarzem Rassismus und die daraus resultierende spezifische Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt, die Schwarze Frauen erfahren.³⁴ Diese werden zum Beispiel häufig als weniger schutzbedürftig betrachtet was sie besonders gegenüber aggressivem Verhalten vulnerabilisiert. Auch das rassifizierende Konstrukt der *Angry Black Woman*, das Schwarze Frauen als irrational und übermäßig emotional und konfrontativ darstellt wird oft genutzt, um Gewalt gegen sie zu rechtfertigen und zu verharmlosen. Winnie wird vor ihren Kindern laut vom Sicherheitspersonal angeschrien sowie dieses aggressiv an ihre Tür klopft, um ihr einen der Briefe zu übergeben. Sie wird hier nicht nur als Schwarze Frau, sondern auch als Schwarze Mutter angegangen. Dies hat nicht nur eine einschüchternde und verängstigende Wirkung auf Winnie, sondern auch auf ihre Kinder, die miterleben müssen, was ihrer Mutter widerfährt.

Fallbeispiel Jabari

Jabari ist mit der Unterstützung von zwei weißen Freunden dabei in eine neue Wohnung für sich und seine schwangere Partnerin einzuziehen. Er hat einen Möbeltransporter gemietet und räumt gemeinsam mit seinen Freunden Möbel vom Transporter ins Haus. Während des Entladens bemerkt er einen weißen Mann in der Nähe, der ihn beobachtet. Als er ihn grüßt, grüßt dieser ihn nicht zurück. Der Mann betritt das Gebäude und schließt die Tür, die für den Umzug offengehalten wurde. Kurze Zeit später steht der Mann im Eingangsbereich. Als Jabari mit weiteren Möbeln das Gebäude betreten möchte, eilt der Mann zur Tür, öffnet sie und fragt, wer er sei und was er dort mache. Jabari erklärt, dass er einziehe und zeigt ihm den Namen auf der Wohnungstür. Der Mann spricht daraufhin von kürzlich vorgekommenen Diebstählen und sagt, dass es nicht sein kann, dass er dort wohne. Jabari erwidert, dass Diebe in der Regel Dinge aus Gebäuden heraus und nicht hineintragen. Der Mann ignoriert diese Aussage und schließt die Tür. Jabari öffnet sie wieder mit seinem Schlüssel, woraufhin der Mann aufgebracht reagiert und wissen will, wie er an den Schlüssel gekommen sei. Er fordert Jabari auf, ihm diesen auszuhändigen und droht die Polizei zu rufen. Jabari lehnt ab und erklärt, dass der Mann weder der Vermieter noch für die Sicherheit des Gebäudes zuständig sei und dass er die Polizei rufen könne, falls er es für nötig halte. Daraufhin äußert der Mann seit 20 Jahren im Haus zu leben und dass in all der Zeit niemand wie Jabari im Haus gewohnt habe. Jabari reagiert darauf erstaunt mit der Frage „und das in 2024?“. Der Mann rechtfertigt sich und sagt, dass das nichts mit Schwarzen zu tun habe, er kein Rassist und kein Nazi sei. Jabari entgegnet, dass wenn er das sagen müsse, er es vielleicht doch sein könne. Daraufhin beginnt der Mann laut auszurufen, dass er kein Nazi sei und wiederholt dies mehrfach. Als Jabari zum Transporter zurück läuft, folgt ihm der Mann und ruft wieder laut aus kein Nazi zu sein – so laut dass mehrere Nachbarn aufmerksam werden, die auf ihren Balkonen sind. Der Mann macht weiter und ruft laut aus, dass Jabari ihn Nazi genannt habe. Jabari versucht ihn zu ignorieren und seinen Umzug fortzusetzen. Als seine Freunde auch wieder am Transporter sind, ändert der Mann sein Ver-

³⁴ Bailey, Moiya. 2021. *Misogynoir Transformed: Black Women's Digital Resistance*. New York University Press. New York

halten. Obwohl er vorher aggressiv auftritt, wendet er sich nun an die weißen Freunde und sagt diesen, sich von Jabari bedroht zu fühlen. Ein Nachbar kommt hinzu, um die Situation zu beobachten. Jabaris weißer Freund schlägt vor, dass er sich entschuldige, um die Situation zu deeskalieren. Jabari stellt klar, dass er den Mann nicht als Nazi bezeichnet habe, sondern lediglich auf dessen eigene Worte reagierte. Trotz der Deeskalationsversuche seiner Freunde ruft der Mann schließlich die Polizei. Die Polizei befragt bei Ankunft zunächst den Mann und Jabaris Freunde, bevor sie ihn selbst anspricht. Die Beamten wollen wissen, ob er den Mann als Nazi bezeichnet habe. Jabari erklärt, dass dies nicht der Fall sei und dass der Mann selbst das Thema Rassismus und Nationalsozialismus angesprochen habe. Zudem informiert Jabari die Polizei über die diskriminierenden Äußerungen des Mannes. Die Polizei nimmt seine Personalien auf und teilt ihm mit, dass der Mann Anzeige erstatte. Später hört Jabari wie der Mann zu jemandem sagt, er werde dafür sorgen, dass Jabari eine Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro erhalte. Als der Mann bemerkt, dass Jabari dies mitbekommt, verstummt er. Zwei Wochen später erhält Jabari eine Anzeige wegen Beleidigung, zwischenzeitlich setzt sich die rassistische Belästigung des Mannes gegenüber ihm weiter fort, wann immer sie sich im Haus begegnen. Als Jabari uns aufsucht ist dem Mann bereits gerichtlich Recht gegeben worden und Jabari eine Geldstrafe und das Tragen der Prozesskosten auferlegt worden. Er hatte zuvor einen Antrag auf eine:n Pflichtverteidiger:in für den Prozess gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Jabari legt Einspruch gegen das Urteil ein und 2025 kommt es zur Hauptverhandlung, in der er schließlich für unschuldig befunden wird. Neben anderen Aspekten bespricht unsere Antidiskriminierungsberater:in ebenfalls mit Jabari die Möglichkeit einer Diskriminierungsbeschwerde an die Hausverwaltung, doch fürchtet seine Partnerin negative Folgen und hat Sorge, dass am Ende die beiden ihre Wohnung verlieren könnten. Da er und seine Partnerin ein Baby erwarten, sieht Jabari davon ab.

Auswertung

Jabari wird von seinem Nachbarn rassistisch belästigt. Für diesen ist es unvorstellbar, dass er ein neuer Nachbar sein und ab jetzt im Haus wohnen könnte. Obwohl die Annahme naheliegend ist, da der Mann Jabari mit einem Transportwagen Möbel ins Haus bringen sieht. Als diese eigentlich nahe liegende Annahme zur Tatsache wird, da Jabari ihn nicht nur auf sein Klingelschild verweist, sondern seinen Haustürschlüssel benutzt, um die Tür zu öffnen, die der Mann ihm zuvor ins Gesicht verschlossen hatte, wird aus der Unvorstellbarkeit eine konkrete Verweigerung. Von Anfang an bringt der Mann Jabaris Anwesenheit mit Diebstählen in Verbindung. Selbst als Jabari darauf hinweist, dass Diebe normalerweise nichts ins Haus hineintragen und seine Schlussfolgerung daher unlogisch ist, sieht der Mann nicht ein, dass er falsch liegt. Der Afrozensus gibt an, dass das Gleichsetzen von Schwarzsein mit Kriminalität und die pauschale Projektion Schwarzer Körper seien gefährlich und bedrohlich ein wiederkehrendes Muster von Anti-Schwarzem Rassismus ist.³⁵ Anti-Schwarze Kriminalisierung hat tiefe historische Wurzeln, die im Kolonialismus und in Versklavung, ökonomischen Ausbeutungsverhältnissen und sozialer Kontrolle verankert sind und in Form kolonialer Kontinuitäten weiter fortwirken. Während der Versklavung wurden Schwarze Menschen als „kriminell“ oder „diebisch“ konstruiert, um rassistische Gewalt und Unterwerfung zu legitimieren. Auch der Widerstand gegen die Kolonialherrschaft wurde kriminalisiert und anschließend als Beweis für die angebliche „Gefährlichkeit“ Schwarzen Menschen herangeführt. In der Weimarer Republik wurden Schwarze Menschen als mit negativen Eigenschaften aufgeladene „Fremdkörper“ konstruiert und später im Nationalsozialismus mit aufwendiger Propaganda und auch in der Nachkriegszeit als „Schwarze Gefahr“ weiter rassifiziert.³⁶

³⁵ Aikins, Muna AnNisa / Bremberger, Teresa / Aikins, Joshua Kwesi / Gyamerah, Daniel / Yildirim-Caliman, Deniz. 2021. Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin.

³⁶ Oguntoye, Katharina / Ayim, May / Schultz, Dagmar. 1997. Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Berlin-Weißensee. Orlanda Verlag

Der Nachbar geht sogar so weit Jabari zu unterstellen, dass er den Schlüssel gestohlen haben müsse und droht damit die Polizei zu rufen, wenn er ihm diesen nicht aushändige. Die Tatsache, dass der Nachbar sich dann selbst genötigt fühlt anzugeben, dass er weder ein Nazi noch ein Rassist sei, lässt darauf schließen, dass er sehr wohl um den rassistischen Gehalt seiner Aussagen weiß und diesen versucht über das Verkünden des Gegenteils abzuwehren. In seiner Aussage seit 20 Jahren im Haus zu wohnen und noch nie jemand wie Jabari darin wohnen gehabt zu haben verdeutlicht sich, dass er sein Wohnhaus als einen exklusiven weißen Ort imaginiert, der nun von einem Schwarzen Körper gestört wird. Dies lässt auch darauf schließen, dass das Haus in erster Linie von weißen Mieter:innen bewohnt wird. Im Kontext von weiß(en) (gehaltenen) Orten sind Schwarze Menschen oftmals verstärkter Überprüfung ausgesetzt und werden als dem Ort nicht zugehörig behandelt.³⁷ In einer bemerkenswerten Täter-Opfer Umkehr gibt nun der Nachbar, von dem nicht nur Kriminalisierung, rassistische Belästigung und Drohung mit der Polizei ausging, an sich von Jabari bedroht zu fühlen und von diesem als Nazi beschimpft worden zu sein. Auch das Verhalten der weißen Freunde ist in diesem Zusammenhang bedenklich. Anstatt sich gegen die rassistische Belästigung des Mannes zu stellen und mit der Schwarzen Person, die den Rassismus seitens des Mannes erfahren hat zu solidarisieren, schlagen sie vor, dass Jabari sich bei dem Mann entschuldige um die Situation zu „deeskalieren“. Auch hier findet eine Verdrehung statt, so wird Jabari nun die Verantwortung für die Lösung einer „angespannten Situation“ gegeben, anstatt gegen den Rassismus vorzugehen bzw. eine anti-rassistische Haltung einzunehmen und den Nachbarn in die Verantwortung zu nehmen. Trotz der fehlgeleiteten Beschwichtigungen der weißen Freunde ruft der Mann die Polizei. Als diese Jabari dazu befragt was passiert sei und er vom rassistischen Verhalten des Nachbarn berichtet geht diese nicht darauf ein und sieht darin kein Verhalten vor dem Jabari geschützt werden sollte. Sie teilen ihm lediglich mit, dass der Nachbar Anzeige gegen ihn erstattet.

Er gibt an den Nachbarn nie als Nazi bezeichnet, sondern lediglich auf die Verwendung durch die Bezeichnung des Nachbarn eingegangen zu sein. Dennoch wird er angezeigt und ein Strafbefehl gegen ihn erlassen. Jabari wird kriminalisiert, rassistisch belästigt und schließlich von der Person, die ihn belästigt, einer haltlosen Straftat bezichtigt und verurteilt – während die Belästigungen durch den besagten Nachbarn weiterhin andauern. Die Ablehnung der Bereitstellung eines Pflichtverteidigers verstärkt die Belastung für Jabari zusätzlich: Neben der emotionalen Belastung durch das rassistische Verhalten des Nachbarn und die ungerechtfertigte Verurteilung kommt eine finanzielle Herausforderung hinzu, da er die Kosten für eine anwaltliche Vertretung selbst tragen muss, um sich angemessen rechtlich zur Wehr zu setzen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht nicht nur bei der Vergabe von Wohnraum diskriminierungsfreies Handeln vor, es verpflichtet Vermieter:innen auch dazu einen störungsfreien Gebrauch der Mietsache zu gewähren. Störungen stellen hierbei auch rassistisch motivierte Belästigungen durch Nachbar:innen dar. Doch fürchtet Jabaris Partnerin, die zu dem Zeitpunkt ein Baby erwartet um ihren gerade gesicherten Wohnraum. Dabei sind ihre Bedenken generell nicht unberechtigt, auch wenn sie über einen Mietvertrag verfügen. Eine Vielzahl von Rassismus und Diskriminierung im Bereich des Wohnens betrifft Schwarze Menschen.³⁸ Allerdings verläuft die Einforderung des AGG nicht immer einfach. Zudem sind Schwarze Menschen bereits mit erschwerten Bedingungen im Zugang zu Wohnraum konfrontiert, wie auch Meldungen an uns zeigen. Der Berliner Wohnungsmarkt ist ohnehin schon stark überbelastet und es mangelt an erschwinglichem Wohnraum wodurch sich allgemein das Risiko, auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert zu werden erhöht. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass Jabaris Partnerin ihren Wohnraum nicht durch mögliche Auseinandersetzungen mit der Hausverwaltung riskieren möchte. Sie kann nicht sicher wissen, ob diese bereit wäre den ASR anzuerkennen sowie die rechtliche Erwirkung dessen kostenintensiv und insgesamt hürdenreich sein kann.

³⁷ Elijah Anderson. The White Space Sociology of Race and Ethnicity. 2015, Vol. 1(1) 10–21

³⁸ Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Fair mieten – Fair wohnen. Interventionsstrategie zur Bekämpfung und Prävention von Diskriminierung in Nachbarschaften. Abschlussbericht. 2022. https://fairmieten-fairwohnen.de/wpcontent/uploads/2022/08/FMF_W_Abschlussbericht_Diskriminierung_Nachbarschaften_barrierefrei_FINAL.pdf letzter Zugriff 02.03.25

4.6 POLIZEI UND RACIAL PROFILING

2024 bewegten sich 10 Fälle im Bereich Polizei und Racial Profiling. Diese betrafen vor allem Kriminalisierung und Kontrollsituationen durch die Polizei oder Sicherheitspersonal.

Fallbeispiel Steve

Steve ist in einem großen Bekleidungsgeschäft, um Handschuhe einzukaufen. Er findet ein Paar das ihm gefällt, ähnlich seinem das er bereits trägt. Er hält das Paar in seiner Hand fest, während er sich noch weiter im Laden umschaute. In der anderen Hand hält er sein Handy, auf dem er mit seiner Partnerin telefoniert. 2 Männer vom Sicherheitspersonal laufen ihm nach, während er sich umsieht. Sie nähern sich ihm an und fragen ihn, ob er etwas gestohlen habe. Er verneint dies und zeigt ihnen die Handschuhe, die er sich ausgesucht hat und erklärt diese kaufen zu wollen. Die beiden Männer bestehen weiter darauf, dass er etwas geklaut habe, bis sie handgreiflich werden und ihn anschreien, dass er mit ins Geschäftsbüro kommen solle. Steve nutzt sein Handy, um von den beiden Fotos zu machen, woraufhin sie versuchen ihn mit Gewalt in das Geschäftsbüro zu zerren. Die Situation beginnt Aufsehen zu erregen. Steve sieht, wie eine Person im Geschäft beginnt zu filmen was passiert. Er ist über die Gewaltanwendung und schnelle Eskalation der Situation erschrocken, zumal er sich nichts zu Schulden hat kommen lassen. Exponiert verweigert er weiter mit dem Sicherheitspersonal mitzugehen. Er hat Angst und möchte nicht mit den Männern in einen Raum gehen, der hinter verschlossener Tür ist. Zwischenzeitlich beobachten er und die Männer wie der Alarm am Exit ausgelöst wird, als zwei weiße Menschen das Bekleidungsgeschäft verlassen. Weder die beiden Männer noch anderes Personal des Geschäftes reagiert darauf. Steve fordert die beiden Männer des Sicherheitsperso-

nals auf die Polizei zu rufen, weil er sich dadurch Aufklärung erhofft und keinen anderen Ausweg sieht. Einer der beiden Männer des Sicherheitspersonals kündigt an dies ohnehin zu tun. Es vergehen etwa weitere 40 Minuten bis die Polizei kommt. In dieser Zeit wird Steve weiter von den Männern festgehalten, immer wieder zwischendurch körperlich angegangen, angeschrien und bloßgestellt. Angekommen ergreift die Polizei Steve sofort, er wird zu Boden geworfen, ihm werden Handschellen angelegt und er dann ins Geschäftsbüro genötigt. Dort durchsucht die Polizei seine Tasche und geht durch sein Handy, während er in Handschellen auf einem Stuhl sitzt. Sie befragen ihn zu seinen persönlichen Sachen und der vermeintlichen Tat. Steve beteuert seine Unschuld und verlangt, dass die Polizei sich das Überwachungsvideomaterial anschaut. Insgesamt vergehen 3 Stunden, nach Sichten des Videomaterials sieht auch die Polizei, dass Steve zu keinem Zeitpunkt Ware eingesteckt hatte. Sie erklärt ihm, dass es sich um ein Missverständnis seitens des Sicherheitspersonals gehandelt habe, das schon mal vorkommen könne und er versuchen solle sich nicht zu ärgern und weiter daran aufzuhalten. Ihm werden die Handschellen entfernt, bevor die Beamten ihn noch auffordern, die zu Beginn gemachten Fotos der beiden Männer des Sicherheitspersonals zu löschen. Die Beamten kommen zum Schluss, dass nichts passiert sei, machen ein Foto von Steves Ausweis und beenden damit ihren Einsatz. Steve möchte rechtlich vor allem gegen das Verhalten des Sicherheitspersonals vorgehen.

Auswertung

Steve wird beim Einkaufen vom Sicherheitspersonal kriminalisiert. Die Ware, die ihm gefällt und er zu kaufen beabsichtigt hält er sichtbar in seiner Hand so wie es beim Einkaufen von Kleidung üblich ist, wenn man etwas gefunden hat, das man beispielsweise in der Umkleide anprobieren oder aber kaufen möchte. Während Steve sich mit den Handschuhen in der Hand noch im Geschäft umsieht, wird er von zwei Sicherheitskräften verfolgt und unmittelbar des Diebstahls verdächtigt – ohne dass es objektive Anhaltspunkte dafür gibt. Hier zeigt sich bereits Racial Profiling und wieder kommt Kriminalisierung als spezifisches Muster von ASR zum Tragen. An anderer Stelle wurde die historische Dimension der Kriminalisierung Schwarzer Menschen bereits erläutert. Der Afrozensus verweist, darauf dass Schwarze Menschen auffällig häufig angaben, von Sicherheitspersonal beobachtet zu werden, so gaben 90% also 9 von zehn Befragten dies an. Besonders auffällig ist, dass zeitgleich der Alarm am Ausgang des Geschäfts ausgelöst wird, als zwei weiße Personen das Geschäft verlassen, ohne dass das Sicherheitspersonal darauf reagiert. Dies zeigt eine deutliche Ungleichbehandlung. Während Steve ohne einen tatsächlichen Hinweis auf Diebstahl kriminalisiert wird, wird bei den weißen Personen selbst ein konkreter Verdachtsmoment ignoriert. Steve hingegen wird vom Sicherheitspersonal verdächtigt, obwohl er nichts Verdächtiges tut. Laut dem AGG liegt eine Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund einer rassistischen Zuschreibung schlechter behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Steve wird ohne objektiven Grund des Diebstahls verdächtigt, gewaltsam festgehalten und bloßgestellt – während weiße Personen, obwohl ein Alarm ausgelöst wird, nicht kontrolliert werden. Dies deutet auf Racial Profiling hin. In diesem Fall wird Steve nicht aufgrund seines Verhaltens, son-

dern aufgrund dessen als Dieb verdächtigt. Diese rassistische Zuschreibung spiegelt sich im Verhalten des Sicherheitspersonals wider. Auch sieht das AGG vor Personen beim Zugang zu privaten Geschäften und Dienstleistungen zu schützen. Die Sicherheitskräfte verhindern durch ihr Verhalten faktisch, dass Steve gleichberechtigt einkaufen kann, indem sie ihn zu Unrecht verdächtigen und gewaltsam festhalten. Ihm wird also ein gleichberechtigter Zugang zum Geschäft verwehrt. Es dauert 40 Minuten, bis die Polizei eintrifft. Auch Steve wird von der Polizei nicht als zu schützende Partei betrachtet. Anstatt die Situation neutral zu prüfen, greifen die Beamten ihn sofort an, werfen ihn zu Boden und legen ihm Handschellen an. Das LADG schützt u.a. vor Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung durch staatliche Akteure. Steve wird von der Polizei sofort ergriffen, zu Boden geworfen, in Handschellen gelegt und durchsucht, obwohl kein konkreter Beweis für eine Straftat vorliegt. Die Polizei ignoriert zunächst seine Unschuldsbeteuerungen und nimmt auch keine Überprüfung des Überwachungsmaterials, das seine Unschuld schnell hätte belegen können, vor. Auch hier wirken Racial Profiling, Kriminalisierung und eine damit einhergehende Vorverurteilung. Auch die Gewaltanwendung der Polizei erscheint in diesem Kontext völlig unverhältnismäßig und gemäß dem LADG als Diskriminierung. Die Polizei sichtet das Videomaterial, das bestätigt, dass Steve zu keinem Zeitpunkt Ware eingesteckt hatte erst nach geraumer Zeit. Danach gibt es nicht mal eine Entschuldigung, sondern nur die Erklärung, dass es sich um ein „Missverständnis“ gehandelt habe. Ferner setzen sie Steve unter Druck seine Beweisfotos von den Sicherheitskräften zu löschen und dethematisieren dabei ihr eigenes und das Racial Profiling des Sicherheitspersonals.

Fallbeispiel Ade

Ade geht zu seiner Bank, um sich am Schalter 2000 Euro in 200 Euro Scheinen auszahlen zu lassen. Die Bankangestellte verweigert ihm die Auszahlung ohne Erklärung. Ade führt aus, dass sich der Betrag sogar noch weit unter dem Limit von dem, was am Bankschalter ausgezahlt werden könne liege und fragt wie ihm die Auszahlung seines eigenen Geldes einfach verweigert werden könne. Die Bankangestellte verlässt daraufhin den Schalter und sucht das Gespräch mit einem anderen Bankangestellten. Dieser fordert ihn auf für Kund:innen hinter ihm den Schalter zu räumen. Es kommt zu einem längeren Hin und Her in dem Ade mehrfach, um eine angemessene Erklärung und falls dies nicht möglich sei, die Auszahlung seines Geldes bittet, aber noch immer weder eine Begründung noch sein ihm zustehendes Geld erhält. Dann ruft die Bank die Polizei. Ade begrüßt dies und hofft dadurch auf Klärung. Als die Polizei eintrifft, führt sie ohne ihn ein Gespräch mit der Bankangestellten. Ade selbst wird nicht durch die Polizei angesprochen oder befragt und sie reagiert auch nicht auf seinen Versuch die Angelegenheit mit ihm zu besprechen. Als das Gespräch mit der Bankangestellten beendet ist, ergreift die Polizei ihn, wirft ihn zu Boden, legt ihm Handschellen an und zerrt ihn aus der Bank. Draußen wird ihm mitgeteilt, dass die Bank ihm Hausverbot erteilt habe und seine Personalien werden aufgenommen. Einige Wochen später erfährt er in einem Schreiben, dass er des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte beschuldigt wird. Als Ade uns aufsucht ist es bereits zu einem Verhandlungstag gekommen. Ade, der zunächst eine Anwältin aufgesucht hatte, sich diese aber dann für die Verhandlung nicht leisten konnte, berichtet, dass die eigentliche Angelegenheit um die Bank dabei keine Rolle gespielt habe. Auch habe er um Einbezug des Überwachungsvideomaterials der Bank gebeten um aufzuzeigen, dass er weder in der Bank noch gegenüber der Polizei etwas falsch gemacht habe. Dies war bisher ebenfalls nicht erfolgt. Ade möchte sich weiter in dem Fall rechtlich zur Wehr setzen.

Auswertung

Ade wird die Auszahlung seines eigenen Geldes verweigert – und das ohne Erklärung. Beispielsweise wird ihm nicht gesagt, dass die Auszahlung in der gewünschten Stückelung nicht möglich ist oder er diese vorbestellen muss. Bereits hier bleibt die Frage offen, warum es also zur Verweigerung der Auszahlung kommt. Das AGG schützt vor Diskriminierung im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und vor Benachteiligung aufgrund von rassistischer Zuschreibung. Banken zählen zu privaten Dienstleistern, die nach dem AGG keine Kund:innen aufgrund verbotener Merkmale diskriminieren dürfen. Die Bankangestellte verweigert Ade ohne ersichtlichen Grund die Auszahlung seines eigenen Geldes. Dass er trotz mehrmaliger Nachfrage keine Erklärung erhält und stattdessen die Polizei gerufen wird, deutet auch hier auf Racial Profiling und Kriminalisierung hin. Statt ihm sein Geld auszuzahlen oder ihm eine angemessene Begründung dafür zu geben, warum dies nicht möglich ist, obwohl seine Anfrage formal alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bearbeitung erfüllt, ruft die Bank die Polizei und erteilt ihm Hausverbot. Auch die Hausverbotserteilung ist fraglich. Zwar hat die Bank als privates Unternehmen das Hausrecht und darf grundsätzlich Personen des Hauses verweisen. Willkürlich kann dies allerdings in diesem Zusammenhang nicht erfolgen, das Hausverbot darf also nicht diskriminierend sein und gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder andere gesetzliche Regelungen verstoßen. Zulässige Gründe können beispielsweise die Störung des Geschäftsbetriebes oder aggressives Verhalten gegenüber Mitarbeiter:innen oder Kund:innen sein. Allerdings ist Ades Anfrage nach einer Bargeldauszahlung im Rahmen der Bankgeschäfte eine völlig legitime Anfrage und zudem aufgrund der Höhe des Betrages ohne Weiteres bearbeitbar. Daher kann es sich um keine Geschäftsstörung handeln. Auch bittet er lediglich um Erklärung der Verweigerung der ihm zustehenden Dienstleistung. Ein Verdacht auf kriminelle Aktivitäten kann ebenfalls als Grundlage für ein Hausverbot dienen.

Da Ade jedoch eine Auszahlung anfragt, die nicht nur innerhalb des regulären Rahmens liegt, sondern diesen sogar deutlich unterschreitet und problemlos von der Bank durchgeführt werden kann, fehlt in diesem Fall eine sachliche Rechtfertigung. Bemerkenswert ist auch, dass Ade eine Begründung per se verweigert wird und Gründe für ein gerechtfertigtes Hausverbot abzuarbeiten bereits eine Verschiebung in der Schuld- und Verantwortungsübernahme - auch rechtlich - bedeutet. Da nicht die Bank sich für ihr erteiltes Hausverbot rechtfertigen muss, sondern Ade aufzeigen würde, warum die Erteilung dessen nicht zulässig ist. Dazu kommt es allerdings gar nicht erst. Denn die hinzugerufene Polizei kommt nicht um den Sachverhalt aufzuklären. Tatsächlich befragt sie Ade überhaupt nicht zur Sachlage. Daher gibt es auch keinen Raum für ihn mögliche Rechtsverletzungen, wie beispielsweise die Dienstleistungsverweigerung und das Hausverbot anzusprechen. Die Polizei spricht nur mit der Bank. Sie agiert also nicht neutral, sondern glaubt einseitig der Bankangestellten ohne Ade anzuhören. Sie nimmt Ade grundsätzlich nicht als potenziell geschädigte und zu schützende Partei wahr. Statt den Vorfall zuerst zu klären, wird er sofort physisch ergriffen, zu Boden geworfen und in Handschellen gelegt, um ihn dann aus der Bank zu zerren - ohne dass er sich hätte zum Geschehenen äußern können. Auch Ade erfährt hier durch die Polizei Kriminalisierung und Racial Profiling wodurch er diskriminiert und vorverurteilt wird. Später erhält er zudem eine Strafanzeige, obwohl keine Beweise für ein Fehlverhalten seinerseits vorliegen. Das LADG sieht vor, Personen vor Diskriminierung durch staatliche Stellen zu schützen, darunter auch die Polizei. In diesem Fall könnte das Verhalten der Polizei eine diskriminierende Behandlung aufgrund von Racial Profiling oder Vorverurteilung darstellen.

Steve und Ade erfahren beide Racial Profiling. Die Praxis des Racial Profiling muss als eine Form des institutionellen-strukturellen Rassismus verstanden werden.³⁹ In diesem Bericht wurde bereits mehrfach auf die Kriminalisierung Schwarzer Menschen als eine grundlegende Ausprägung von Rassismus und seiner Geschichte vor dem Hintergrund des europäischen Versklavungshandels und Kolonialismus verwiesen. Racial Profiling muss im Kontext seines historischen und gesellschaftlichen Zusammenhangs verstanden werden. Die Kriminalisierung, Entmenschlichung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit Schwarzer Menschen sowie die gewaltsame Kontrolle über ihre Körper sind Ausdruck fortwirkender kolonialer Machtverhältnisse.⁴⁰ Gelebte Erfahrungen von Racial Profiling umfassen unter anderem kriminalisiert, öffentlich gedemütigt und bloßgestellt zu werden, unter Beobachtung zu stehen und rassistisch beleidigt zu werden, in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden und/oder körperliche Gewalt zu erfahren bis hin zu Tötung. Sowohl Steve als auch Ade werden in der Öffentlichkeit von der Polizei zu Boden geworfen, in Handschellen gelegt und weggezerrt, Steve wird bereits davor vom Sicherheitspersonal über 40 Minuten gewaltsam festgehalten und angeschrien. Racial Profiling ereignet sich in der Regel im öffentlichen Raum, in diesen Fallbeispielen in und vor einer Bank-Geschäftsstelle und in einer großen viel besuchten Bekleidungsgeschäfts-Kette. Im Anschluss an Situationen Racial Profiling sehen sich die Betroffenen oftmals dazu veranlasst, sich in ihrem sozialen Umfeld aktiv wieder zu entkriminalisieren. Dadurch bleibt die Wirkung von Racial Profiling nicht auf die direkt betroffenen Individuen beschränkt, sondern entfaltet sich auch in ihrem sozialen Umfeld und prägt gesamtgesellschaftliche Wahrnehmungen und Dynamiken.

³⁹ Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP). 2016. Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster. edition assemblage. James, Joanna / Thompson, Vanessa Eileen. 2016. Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Widerstände. In: Geflüchtete, Flucht und Asyl (Hrsg.) Drücker, Ansgar / Seng, Töbel, Sebastian. Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).

⁴⁰ Vgl. Melter, Claus. 2017: Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti, in: Fereidooni Karim/El, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden: VS Verlag, S. 589–612 Thompson, Vanessa Eileen. 2018. Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA). Vanessa E. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_racial_profiling_vielfalt-mediathek_1.pdf

Der polizeiliche Zugriff fungiert als Instrument gesellschaftlicher Grenzziehung und verstärkt die Kriminalisierung Schwarzer Menschen, indem er den öffentlichen Eindruck erweckt, es bestehe ein berechtigter Anlass für die polizeilichen Maßnahmen. Dadurch werden bestehende rassistische Strukturen innerhalb der Gesellschaft aufrechterhalten und verstärkt. Gleichzeitig werden soziale Grenzen manifestiert, die zwischen jenen, die als Teil der Gemeinschaft mit einem Anspruch auf Schutz und Sicherheit betrachtet werden, und jenen, die als fremd und potenziell bedrohlich konstruiert werden, unterscheiden.⁴¹ In beiden Fallbeispielen und auch anderen Fällen von Racial Profiling die Each One gemeldet werden, wird davon berichtet, dass Personen die Zeug:innen des Profilings werden es ignorieren, nicht handeln, weitergehen.⁴² Auch das legitimiert Racial Profiling und institutionellen bzw. strukturellen Rassismus. Zudem kann Racial Profiling für Betroffene weitreichende und langanhaltende Folgen haben, nimmt Raum und Zeit in Anspruch und verursacht psychischen und körperlichen Stress. Dabei geht Racial Profiling oftmals mit Beschimpfungen, Übergriffen sowie psychischer und/oder körperlicher Gewalt durch die Polizei und andere Sicherheitsbehörden einher und gehört für viele Betroffene zum Alltag. Polizeibeamt:innen sehen sich in der Regel kaum Sanktionen ausgesetzt, da die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen äußerst gering ist.⁴³ Ade erhält stattdessen selbst eine Anzeige von der Polizei, von der das Profiling ausgeht. In Steves Fall übt die Polizei zudem Druck auf ihn aus, die Fotos vom Sicherheitspersonal, das sich ebenfalls diskriminierend verhielt, zu löschen.

5.SCHLUSS

Wie eingangs erwähnt zieht sich Anti-Schwarzer Rassismus durch sämtliche Lebensbereiche Schwarzer Menschen. Schwerwiegend ist dabei nicht nur seine institutionell-strukturelle Verankerung, sondern auch wie koloniale Kontinuitäten darin ihre Wirkung entfalten. Es wird einmal mehr deutlich, dass es neben konkreten Handlungsempfehlungen und Verschärfungen bzw. Überarbeitungen bestehender Antidiskriminierungsgesetze tiefgreifender Dekolonisierungsprozesse bedarf, um auf ASR beruhende intersektionale soziale Ungleichheiten zu adressieren.

⁴¹ Thompson, Vanessa Eileen. 2018. Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).VanessaE. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12_expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf

⁴² Vgl. Auch James, Joanna / Thompson, Vanessa Eileen. 2016. Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Widerstände. In: Geflüchtete, Flucht und Asyl (Hrsg.) Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Töbel, Sebastian. Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).

⁴³ Thompson, Vanessa Eileen. 2018. "Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten" Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).VanessaE. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12_expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf/

LITERATURVERZEICHNIS

Aikins, Muna AnNisa / Bremberger, Teresa / Aikins, Joshua Kwesi / Gyamerah, Daniel / Yildirim-Caliman, Deniz. 2021. Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin.

<https://afrozensus.de/> letzter Zugriff 25.02.2025

Anderson, Elijah. 2015. The White Space. Sociology of Race and Ethnicity, Vol. 1(1). S. 10-21.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. 2020. Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage.

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 letzter Zugriff 17.03.2025

Ateş, Merih. 2022. Migrationshintergrund überwinden reicht nicht: ein Appell für mehr Rassismusforschung und bessere Daten zu struktureller Ungleichheit. Rat für Migration.

<https://rat-fuer-migration.de/2022/08/10/migrationshintergrund-ueberwinden-reicht-nicht-ein-appell-fuer-mehr-rassismusforschung-und-bessere-daten-zu-struktureller-ungleichheit/> letzter Zugriff 03.03.2025

Attia, Iman. 2014. Rassismus (nicht) beim Namen nennen. Aus Politik und Zeitgeschichte 64 (2014),13–14.

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/180854/rassismus-nicht-beim-namen-nennen/>

letzter Zugriff 02.02.2025

Bailey, Moiya. 2021. Misogynoir Transformed: Black Women's Digital Resistance. New York.

New York University Press

Barry, Céline. 2021. Schwarzer Feminismus der Grenze. Die Refugee-Frauenbewegung und das Schwarze. Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft (2-2021), S. 36-48.

<https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/12/1433-6359-2021-2.pdf> letzter Zugriff 10.02.2025

Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt / Fair mieten – Fair wohnen. 2022. Interventionsstrategie zur Bekämpfung und Prävention von Diskriminierung in Nachbarschaften Abschlussbericht

https://fairmieten-fairwohnen.de/wp-content/uploads/2022/08/FMFW_Abschlussbericht_Diskriminierung_Nachbarschaften_barrierefrei_FINAL.pdf letzter Zugriff 10.02.2025

Collins, Patricia Hill. 2008. Black Feminist Thought: Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment. Oxfordshire. Routledge.

Ehrmann, Jeanette. 2021. Schwarzes Mittelmeer, weißes Europa, Kolonialität, Rassismus und die Grenzen der Demokratie. Zeitschrift für Praktische Philosophie Band 8, Heft 1, 2021, S. 419–466.

<https://doi.org/10.22613/zfpp/8.1.18> letzter Zugriff 20.02.25

El-Tayeb, Fatima. 2001 Schwarze Deutsche: Der Diskurs um 'Rasse' und nationale Identität 1890-1933. Frankfurt am Main. Campus Verlag.

El-Tayeb, Fatima. 2016. Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft. Bielefeld. transcript.

El-Tayeb, Fatima / Thompson, Vanessa E. 2019. Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa In: Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Hrsg. Wa Baile, Mohamed / Dankwa, Serena O. / Naguib, Tarek / Purtschert, Patricia / Schilliger, Sarah. Bielefeld. transcript. S. 311-328.

Essed, Philomena 1991: Understanding Everyday racism. An Interdisciplinary Theory. California. Sage Publications

Fanon, Frantz. 1985 (Orig. 1952). Schwarze Haut, weiße Masken. Frankfurt: Suhrkamp.
Frauenkreise & Space2groW mit Reach Out, KOP & URRM. Rassismus bei Inobhutnahme. 2024 <https://www.frauenkreise-berlin.de/post/brosch%C3%BCre-rassismus-bei-inobhutnahme> letzter Zugriff 10.03.2025

Gomis, Saraya. 2020. Der Schwarze Atlantik in Deutschland. Ein Blick zur Schnittstelle von Anti-Schwarzem Rassismus und Schule. In: Überblick - Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2/2020. Düsseldorf, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in NRW.
https://www.ida-nrw.de/fileadmin/user_upload/ueberblick/Ueberblick022020.pdf,
letzter Zugriff 18.02.2025

Hall, Stuart. 1994. Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2, Hamburg. Argument Verlag.

Hartmann, Saidiya V. 1997. „Scenes of Subjection: Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America“ Oxford. Oxford. University Press.

Herzog, Lucas-Johannes. 2022. „Rassismus im Jugendamt: Vom Nachdenken über eine nicht geführte Debatte“ Weinheim. Beltz Juventa. S. 11-13.

hooks, bell. 1992. „Black looks – race and representation“ Cambridge. South End Press.

Interview mit Kadiatou Diallo, Niki Drakos und Lea Ulmer. Gespräch zu institutionellem Kindesentzug. 2022.
<https://repro-gerechtigkeit.de/de/interviews/interview-mit-kadiatou-diallo-niki-drakos-und-lea-ulmer/>
letzter Zugriff 11.03.2025

James, Daniel / Thompson, Morgan / Hendl, Tereza. 2024. Who Counts in Official Statistics? Ethical-Epistemic Issues in German Migration and the Collection of Racial or Ethnic Data. Journal of Applied Philosophy

James, Joanna / Thompson, Vanessa Eileen. 2016. Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Widerstände. In: Geflüchtete, Flucht und Asyl (Hrsg.) Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Töbel, Sebastian. Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).
https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2016_IDA_Flucht_und_Asyl.pdf
letzter Zugriff 10.02.2025

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP). 2016. Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster. edition assemblage.

Vgl. Krieger, Nancy. 2021. Structural Racism, Health Inequities, and the Two-Edged Sword of Data: Structural Problems Require Structural Solutions. Front. Public Health. Front. Public Health, 15 April 2021. Sec. Life-Course Epidemiology and Social Inequalities in Health. Volume 9 – 2021. <https://www.frontiersin.org/journals/public-health/articles/10.3389/fpubh.2021.655447/full> letzter Zugriff 05.02.2025

Lincoln, Sarah. 2023. Grundrechtswidrige Hausordnungen in Geflüchtetenunterkünften. Gesellschaft für Freiheitsrechte.

<https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/hausordnung>
 letzter Zugriff 18.03.2025

Mapping capital Resources. 2021. Geographies of Racial Capitalism with Ruth Wilson Gilmore

https://mapping.capital/wp-content/uploads/2022/04geographies_of_racial_capitalism_with_ruth_wilson_gilmore.pdf letzter Zugriff 15.07.2024

McKittrick, Katherin. 2021. Dear Science and Other Stories. Durham. Duke University Press.

Melter, Claus. 2006. Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe. Dissertation Universität Oldenburg. Münster/New York/München/Berlin. Waxmann Verlag

Melter, Claus. 2017. Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Fereidooni Karim/El, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden: VS Verlag, S. 589–612.

Mecheril, Paul. 1997. Rassismuserfahrungen von Anderen Deutschen - eine Einzelfallbetrachtung. In Mecheril, Paul. Thomas, Theo (Hg.): Psychologie und Rassismus. Hamburg. 175-201. Rororo

Méndez de Vigo, Nerea González / Wiesinger, Irmela. 2019. Alterseinschätzung – rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis. Berlin. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019_07_arbeitshilfe_alterseinschaetzung.pdf
 letzter Zugriff 20.02.2025

Miles, Robert. 2022. Rassismus: Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. 5. Auflage. Hamburg. Argument Verlag mit Ariadne.

Nowotny, Thomas. 2018. Plötzlich volljährig? Das genaue Alter kann man nicht feststellen. Pro Asyl Der Einzelfall zählt.

<https://www.proasyl.de/hintergrund/ploetzlich-volljaehrig-das-genaue-alter-kann-man-nicht-feststellen/>
 letzter Zugriff 27.02.2025

Oguntoye, Katharina / Ayim, May / Schultz, Dagmar. 2021. Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Berlin-Weißensee. Orlanda Verlag.

Pieper, Tobias. 2008. Die Gegenwart der Lager – Zur Mikrophysik der Lager in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster. Westfälisches Dampfboot.

Scharathow, Wiebke. 2014. Risiken des Widerstandes: Jugendliche und ihre Rassismuserfahrungen. Bielefeld. Transcript Verlag.

Scherr, Albert / Reinhardt, Anna Cornelia / El-Mafaalani, Aladin. 2023. Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden. Springer Verlag.

Sharpe, Christina. 2016. In the Wake. On Blackness and Being. Durham and London. Duke University Press.

Textor, M. 2014. Rassismus und Diskriminierung in der Migrationsgesellschaft. Eine qualitative Studie im Jugendamt. Masterarbeit HS Esslingen.

The Black Mediterranean Collective. 2021. The Black Mediterranean - Bodies, Borders and Citizenship. Palgrave Macmillan.

Thompson, Vanessa Eileen. 2018. Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Düsseldorf. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA).

https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf letzter Zugriff 16.02.2025

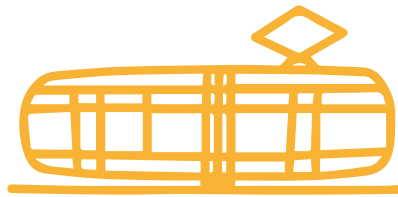
Thompson, Vanessa Eileen. 2020. Racial Profiling - institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. Bundeszentral für politische Bildung.

<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> letzter Zugriff 14.03.2025

Ulmer, Lea 2025 Durchkreuzte Familien: Institutionellem Kindesentzug und rassistischen Dis-/Kontinuitäten mit abolitionistischen Perspektiven begegnen Barbara Budrich GmbH GENDER Heft 1 | 2025, S. 72–86

<https://doi.org/10.3224/gender.v17i1.06>

Wollrad, Eske. 2017. „Weißsein im Widerspruch“ Ulrike Helmer Verlag. Sulzbach.



HAST DU IN BERLIN ANTI-SCHWARZEN RASSISMUS ERLEBT ODER BEOBACHTET? BEI EACH ONE KANNST DU ANTI-SCHWARZEN RASSISMUS MELDEN.

Anti-Schwarzer Rassismus äußert sich zum Beispiel in Form von Diskriminierung Schwarzer Menschen bei Kontrollen durch die Polizei oder Sicherheitspersonal, in der Schule oder in Behörden sowie bei Beleidigungen und Angriffen.

Nutze in solchen Fällen einfach unser Meldeformular!



<https://each-one.de/monitoring/>

Schwarze Menschen erleben täglich Rassismus. Eure Meldungen helfen zu zeigen, dass dies keine Einzelfälle sind, dadurch können wir gezielt Forderungen an Politik und Gesellschaft stellen und das Empowerment Schwarzer Menschen fördern. Lasst uns zusammen Anti-Schwarzen Rassismus sichtbar machen!

Each One bietet auch Beratung in allen Fällen von Diskriminierung und Jugendsozialberatung für Schwarze, afrikanische und afrodiasporische Menschen an. Anfragen unter: beratung@eoto-archiv.de

MELDE ANTI-SCHWARZEN RASSISMUS HIER:



[HTTPS://EACH-ONE.DE/MONITORING/](https://each-one.de/monitoring/)